

Stenografická zpráva

o

XI. sezení pátého ročního zasedání sněmu českého od roku 1861, odbyvaném dne 12. prosince 1866.

Předseda: Nejvyšší maršálek zemský Albert hrabě Nostic.

Přítomní: Náměstek nejvyššího maršálka zemského Dr. pr. V. Bělský a poslanci v počtu k platnému uzavírání dostatečném.

Zástupcové vlády: C. kr. místopředsedá Karel hrabě Rothkirch-Panthen a c. kr. rada místopředsedá Jan rytíř z Neubauerů.

Počátek sezení o 10 hod. 45 minut.

Oberstlandmarschall (läutet): Die Geschäftsprotokolle der 9. Sitzung vom 7. Dezember sind durch die vorgeschriebene Zeit zur Einsicht aufgegeben. Findet Jemand etwas zu bemerken? Ich muß aufmerksam machen, daß in diesem Geschäftsprotokolle mir ein Irrthum in der Abstimmungsliste vorgegangen zu sein scheint. Es ist nämlich in der Abstimmung Se. Durchlaucht Fürst Kinsky als mit ja stimmend angeführt, während Se. Durchlaucht bei der Abstimmung gar nicht gegenwärtig war. Ich weiß nicht, wie das vorgegangen ist; mir sind die Abstimmungslisten von den Correctoren und dem Landtagspersonale übereinstimmend auf die Ziffer 126 übergeben worden; aber bei der durchsicht derselben kommt vor, daß Fürst Kinsky mit Ja stimmend angeführt wird und Se. Durchlaucht war bei der Sitzung nicht gegenwärtig. Das müßte jedenfalls berichtigt werden, und wäre dann die Majorität mit 125 Stimmen.

Abg. Wenzl Seidel: Ich bitte, Excellenz haben erwähnt, daß Se. Durchlaucht mit „Ja“ gestimmt, d. h. in der Abstimmungsliste mit „Ja“ stimmend angeführt wird; dann wäre die Minorität um 1 Stimme geringer. Die Majorität bliebe hiernach dieselbe.

Oberstlandmarschall: Ja so, das ist ein Irrthum. Er ist für das Majoritätsvotum mit „Ja“ stimmend angeführt. Also ich werde diese Berichtigung nachfolgend im Protokolle verfügen, daß Se. Durchlaucht in der Abstimmungsliste nicht erscheint, wodurch übrigens das Resultat der Abstimmung gar nicht alterirt wird. Da sonst Niemand eine Bemertung macht, so erkläre ich das Protokoll mit Inbegriff der Abänderung, die ich eben vorgebracht habe, für agnoscirt.

In die Kommission für den Dringlichkeitsantrag Se. Excellenz des Grafen Leo Thun wegen der Regierungsvorlage, betreffend die Revision der Landtagswahlordnung wurden gewählt:

Von der Kurie des Großgrundbesitzes bei

Stenographischer Bericht

über die

XI. Sitzung der fünften Jahres-Session des böhmischen Landtages vom Jahre 1861, am 12. Dezember 1866.

Vorsitzender: Oberstlandmarschall Graf Albert Nostitz.

Gegenwärtig: Oberstlandmarschallstellvertreter J. U. Dr. W. Bělští und die beschlußfähige Anzahl Abgeordneter.

Am Regierungstische: Der k. k. Statthalter Karl Graf Rothkirch-Panthen und der k. k. Statthaltercivath Johann Ritter von Neubauer.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 45 Min.

Abgabe von 29 Stimmzetteln: Se. Excellenz Graf Glam-Martiniz, Se. Er. Graf Leo Thun, Graf Cernin Jaromir mit je 28 Stimmen; von der Kurie der Städte bei Abgabe von 54 Stimmzetteln: Dr. Herbst, Dr. Haspmann, Karl Freiherr von Weidenheim mit je 30 Stimmen; von der Kurie der Landgem. bei Abgabe von 42 Stimmzetteln Dr. Rieger, Dr. Brauner, Dr. Stadkowský mit je 41 Stimmen.

Bei der sofort vorgenommenen Constituirung dieser Kommission wurde zum Obmann Se. Er. Graf Leo Thun, zum Obm.-Stellv. Dr. Rieger, Schriftf. Freiherr Korb von Weidenheim Karl gewählt.

Die Kommission für Dr. Čížek's Antrag wegen eines Zusatzartikels zur Landesordnung hat bei ihrer Constituirung zum Obmann Er. Graf Leo Thun, Obm.-Stellv. Dr. Wenzel Ritter von Eisenstein, Schriftführer Dr. Čížek gewählt.

Er. Durchl. Fürst Moriz Lobkovic ist in dringenden Geschäftsangelegenheiten ein 5 tägiger Urlaub ertheilt worden. Von den Landtags-Eingaben wurde:

NE. 130 u. 131 Berichtsvorlagen des Bezirksauschusses Hohenmauth wegen Trennung von Gemeinden aus dem bisherigen Gemeindeverbande — dem Ausschusse,

NE. 132 Landes-Ausschuß-Bericht mit dem Kostenüberschlage betreffend den Bau einer Mauer längs der durch die Landesrealitäten am Windberge geführten Straße und

NE. 133. L.-A.-Bericht, betreffend die Besetzung der 2 Assistentenstelle bei der Gebärz- und Findel-Anstalt, der Budget-Kommission zugewiesen.

In Druck wurde vertheilt der stenographische Bericht der 8. Sitzung. Die Petitionen.

Sněm. sekr. Š m i d t čte: 59. Posl. p. Dr. Purkyně podává stížnost obcí okresu Libochovičského za příčinou nedostavění silnice z Libochovic do Libčevsi.

Oberstlandmarschall: An die Petitionskommission.

Sněm. sekr. Šmidt čte: 60. Posl. p. Dr. Kralert podává žádost výboru záložny Počátecké za usnešení zvláštního zákona, co se týče poplatnosti záložen.

Oberstlandmarschall: An die Petitionskommission.

Der Landtags-Sekretär Schmidt (liest): 61. Abgeordneter Herr Miesl von Zeileisen überreicht ein Gesuch des Elbogner Bezirksausschusses um Bewilligung zur Einhebung eines 15 % Zuschlages zu den direkten Steuern im Bezirk Elbogen.

Oberstlandmarschall: Dem Landesauschuß zur Vorberathung.

Landtags-Sekretär Schmidt (liest): 62. Abgeordneter Herr Rosenauer überreicht ein Gesuch des Hohenfurth-Bezirksausschusses um Uebernahme der Krumau-Hohenfurth-Linzer-Strasse in Landes-Regie und um eine Subvention.

Oberstlandmarschall: An den Landesauschuß.

Sněm. sekr. Šmidt čte: 63. Posl. p. Václavik podává žádost výboru záložny poděbradské za usnešení zvláštního zemského zákona pro záložny.

Oberstlandmarschall: An die Petitionskommission.

Wir kommen nun zur Tagesordnung. Ich bitte, Herr Referent Dr. Rieger! Ich werde früher einige Sitzungseinladungen bekannt geben. Die Petitionskommission wird auf Samstag 10 Uhr zu einer Sitzung eingeladen und es werden die Herrn Kommissions-Mitglieder ersucht, bei den angesagten Sitzungen auch zu erscheinen, indem die beschlußfähige Anzahl bereits zweimal nicht zusammenkam. Die Herrn Mitglieder der Rekurskommission in Bezirksangelegenheiten werden ersucht, sich nach der heutigen Landtags-Sitzung zu einer kurzen Besprechung, in dem ihnen zugewiesenen Lokal, dem Bureau des Herrn Landesauschußbeisitzers Ritter von Peche einzufinden zu wollen. Endlich wiederhole ich hier die Einladung, daß heute 6 Uhr Abends eine Sitzung des Landesauschusses mit der Bankdirektion gemeinschaftlich stattfinden wird.

Herr Abgeordneter Steffens: Dürfte ich bitten Euere Excellenz um das Wort, ehe wir zu §. 6. kommen?

Dr. Rieger: Vor dem §. 6?

Oberstlandmarschall: Zu §. 6?

Hr. Abgeordneter Steffens: Vor dem §. 6. Ich möchte den Herrn Referenten aufmerksam machen, daß sich durch eine kleine stilistische Aenderung ein Mißverständnis des vorigen §. beheben ließe. Es ist darüber schon abgestimmt worden, ich stelle auch keinen Antrag. Ich will nur darauf aufmerksam machen. Es heißt da: Auch bei ausnahmsweiser Bemauthung der Brücken ist in der Regel kein hoher Tariffatz zu gestatten, und der angemessene Tariffatz beträgt 3 fr. beziehungsweise 1 1/2 fr.

für ein Zug- oder Triebthier pr. Meile. Nachdem nun die Brücken nicht nach Meilen berechnet werden können, so wäre das durch ein Paar Worte zu ändern.

Dr. Rieger: Ich bitte erst einen Vorschlag zu machen, wie das zu machen wäre. Ich glaube, daß Niemand darauf verfallen wird, eine Brücke nach Meilen zu rechnen, deshalb weil das so hier steht.

Herr Abgeordneter Steffens: Ja, es ist so zu nehmen.

Oberstlandmarschall: Also, ich bitte seiner Zeit einen Antrag zu stellen, wie das geändert werden soll; denn es ist ein Abänderungsantrag über die Textirung, und ich bitte, ihn zu formuliren. (Ruf: dritte Lesung!)

Herr Abgeordneter Steffens: Ich werde den Antrag vor der dritten Lesung dem Herrn Referenten übergeben. Abgestimmt kann über den §. ohnedem nicht mehr werden.

Oberstlandmarschall: Also ich bitte, ihn zu formuliren.

Ich bitte, den §. vorzulesen. §. 6.

Dr. Rieger čte: V kterém místě zříditi se má mýto, ustanoví, co se týče zemských silnic, výbor zemský, co se týče jiných silnic, výbor okresní. Místo to budiž vůbec označeno mýtním šrankem, v lidnatých dědinách a tam, kde má silnice úzký průchod znatelným sloupem s tabulkou, na níž psána jest v obou řečích zemských mýtní sazba. Pokud lze, buď místo k vybírání mýta určeno vně města nebo osady. Nalezá-li se v osadě také mýto erární, budiž sjednáno o tom s příslušným úřadem finančním. Místa k vybírání mýta ustanoviti se mají, pokud možná stejně daleko od sebe, totiž vždy na mili jedno od druhého. Jenom v takových případech, kdež z příčiny bezpečnosti nebo nákladu nepoměrného není rádo zvláštní mýtnici zříditi, může se vzdálenost jednoho mýta od druhého určiti na 1 1/2 a nejvýše na 2 mile, nebo se může zmenšiti vzdálenost tato na 3/4 mile.

Der Ort, wo eine Mauth zu entrichten ist, wird bei Landesstraßen durch den Landesauschuß bei anderen Straßen durch den Bezirksauschuß bestimmt und ist in der Regel durch einen Mauthschranken, in starkbevölkerten Orten und engen Durchzugstraßen mit einer kennbaren Säule und einer Tafel, welche den Mauthtariffatz in beiden Landessprachen enthält, zu bezeichnen.

Der Mautheinhebungspunkt ist so weit als thunlich außerhalb des Weichbildes einer Ortschaft zu bestimmen, und Falls im Orte auch eine ärarische Mauth ist, ist darüber mit der betreffenden Finanzbehörde das Einvernehmen zu pflegen.

Diese Mautheinhebungspunkte sind ferner in möglichst gleicher Entfernung und zwar in der Entfernung von einer Meile von einander aufzustellen. Nur in jenen Fällen, wo die Errichtung eines eigenen Mauthhäuschens aus Sicherheitsrückichten oder

wegen unverhältnismäßigen Kosten nicht gerathen erscheint, kann die Mauthdistanz auf $1\frac{1}{2}$ und höchstens 2 Meilen ausgedehnt oder auf $\frac{3}{4}$ Meilen aneinandergedrückt werden.

Abgeordneter Pollach: Excellenz, ich bitte ums Wort.

Oberstlandmarschall: Ich bitte.

Posl. Pollach: Mně se zdá, že ten §., jak se zde navrhuje, nesouhlasí s ustanovením v článku prvním již přijatým.

V článku 1. se ustanovilo, že při silnicích okresních povolení k mýtu uděluje výbor zemský nebo okresní, domluví se s místodržitelstvem. Známo jest mi, že při žádostech za udělení mýta se musí udati místo, kde šraňk postaven býti má.

Já tedy mám za to, že se zde přisaditi má po slovech „co se týče jiných silnic“ slova „v mezích uděleného povolení k mýtu.“ Tedy by měl tento odstavec zníti takto: „V kterém místě zříditi se má mýto, ustanoví, co se týče zemských silnic, výbor zemský, co se týče jiných silnic, v mezích uděleného povolení k mýtu výbor okresní.“

Ich stelle den Antrag: Es möge nach den Worten in der zweiten Zeile »bei andern Straßen« beigefügt werden: „nach Maßgabe der erteilten Mauthbewilligung“; weil wenn das nicht hier steht, es nicht ganz in Uebereinstimmung wäre mit der Bestimmung des §. 1. Bei Gesuchen um Mauthbewilligung muß zugleich angegeben werden der Ort, wo die Mauthschranken gesetzt werden sollen. Die Genehmigung erfolgt immer unter Einem mit der Ertheilung der Mauthbewilligung. Ich bitte daher das h. H. diesen Beisatz hier annehmen zu wollen.

Oberstlandmarschall: Hr. Steffens!

Abg. Steffens: Der Absatz 2 spricht von dem Falle, wo in einem Orte sich ärarische Straßen und Bezirksstraßen kreuzen, wo also sowohl auf den ärarischen Straßen, als auf den Bezirksstraßen eine Mauth erhoben wird. Ich denke mir, daß dieß der Fall ist, der hier vorgehien wird.

Nun wird in dem Gesetzentwurf verlangt, es sei darüber mit der betreffenden Finanzbehörde das Einvernehmen zu pflegen. Ich glaube, das versteht sich von selbst und es könnte füglich aus dem Gesetze wegbleiben. Es wird jedenfalls dem, der das Gesetz späterhin lesen und studieren muß, etwas weniger Beschwerlichkeiten machen.

Dann aber möchte ich beantragen, daß die Entfernung der einzelnen Mauthhebungspunkte, die hier mit einer Meile festgestellt ist, wenigstens mit 2 Meilen festgestellt werde. Die Gründe, die dafür sprechen, sind namentlich die: Wir haben in Böhmen 120 Meilen Bezirksstraßen. Diese werden, man kann das mit ziemlicher Voraussicht annehmen, so nach und nach alle bemahtet werden. Nimmt man nun an, daß der Posten eines Mauthheimes, — einen Mann, der mit Geldmanipulationen zu thun hat, kann man nicht so schlecht zahlen —

würde 200 fl. ausmachen, so würde die Summe der gesammten Kosten 240.000 fl. ergeben. Das ist schon eine ziemlich beträchtliche Ziffer. Würde nun aber bei der jetzt auf ärarischen Straßen und bei dem Bemahtungssystem, wie es jetzt besteht, angenommenen Distanz von 2 Meilen bleiben, so würde man diese Posten auf die Hälfte also 120.000 fl. herabmindern. Es ist auch richtig, daß es nicht zu den Annehmlichkeiten desjenigen, der die Straße passirt, gehört, jede Meile eine Mauth zu zahlen. Es wird die Fuhrleute sowohl, wie auch die Reisenden weniger belästigen, wenn sie das Geschäft um die Hälfte verkürzen können. Ich erlaube mir also zu beantragen, es möge der Absatz, so wie er ist, stehen bleiben, vielleicht mit dem Abänderungsantrage des Hrn. Abg. Pollach; der Absatz 2 aber möge lauten: »Der Mauthhebungspunkt ist soweit als thunlich außerhalb des Reichbildes einer Ortschaft zu bestimmen«; Absatz 3 und 4 seien aber in einen Absatz zusammenzuziehen, und diese haben zu lauten: »Diese Mauthhebungspunkte sind ferner in möglichst gleicher Entfernung und 3. in der Entfernung von 2 Meilen von einander aufzustellen.“

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort über diesen Paragraph zu ergreifen? (Prof. Schrott und Dr. Cypr melden sich zum Wort.)

Oberstlandmarschall: Hr. Prof. Schrott hat sich früher zum Worte gemeldet.

Prof. Schrott: Ich würde mich wohl dem Antrage des H. Steffens anschließen; allein eventuell d. h. für den Fall, als die im Gesetzentwurf proponirte Entfernung der Einhebungspunkte per einer Meile angenommen werden sollte, möchte ich eine kleine Aenderung in der 4. Ulinea beantragen. Nämlich in der 4. Ulinea heißt es, daß die ausnahmsweise Ausdehnung der Mauthdistanz höchstens auf zwei Meilen zulässig sei, in jenen Fällen, wo die Errichtung eines Mauthhäuschens aus Sicherheitsrückichten oder wegen unverhältnismäßigen Kosten nicht gerathen erscheint. Das glaube ich nicht anders verstehen zu können als so, daß diese Ausdehnung nur dann zulässig ist, wenn entweder Sicherheitsrückichten die Errichtung des Mauthhäuschens nicht rätlich machen oder wenn die Errichtung des Mauthhäuschens zu viel kostet. Ich glaube aber nicht, daß das der eigentliche Grund einer Ausdehnung der Mauthdistanz sein könnte; ich meine vielmehr, daß die Ausdehnung über eine Meile hinaus auf 2 Meilen namentlich dadurch etwa gerechtfertigt erscheinen könnte, wenn bei der Beibehaltung der Distanz von einer Meile die Betriebskosten, die Einhebungskosten dieser einer Mauthstation verhältnismäßig zu groß wäre gegen den Brutto-Ertrag.

Ich möchte darum die Stillirung so geordnet haben, daß dieses Moment klar hervorgehoben wird und würde demnach beantragen (eventuell für den Fall, als die Regel mit einer Meile beibehalten

wird) die 4. Alinea so zu stilistiren: „Nur in jenen Fällen, wo die Errichtung eines eigenen Mauthhäuschens aus Sicherheitsrückichten oder die Bestimmung eines Mautheinhebungspunktes wegen unverhältnißmäßiger Einhebungskosten nicht gerathen erscheint; kann u. s. w.“

Posl. dr. Čupr: V tomto článku, tak jako na mnohých jiných místech této osnovy překládá se slovo „Mauthschranken“ slovem „mýtní šranky.“ Duch jazyka českého nezná takovéhohoto barbarického slova, a proto bych si přál, aby při třetím čtení veskrze slovo „Mauthschranken“ se překládalo slovem „mádló“ aneb „bradlo.“

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Fürst Georg Lobkowitz: Ich möchte auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Steffens zurückkommen, der darin kulminirt: „Es mögen die Mauthschranken wo möglich auf die Distanz von 2 Meilen gestellt werden.“ Es ist nicht zu verkennen, daß es hier vielleicht für das fahrende Publikum auf großen Verkehrsstrassen, auf Avarialstrassen bequemer wäre, wenn die einzelnen Mauthschranken in größerer Distanz von einander stehen. Bei den Strassen aber, die wir hier vor Augen haben, bei den Landes- und namentlich bei den Bezirksstrassen, glaube ich, würde in vielen Fällen der Zweck der Bemannung dadurch illusorisch werden. Ich glaube, daß nachdem die Meile der Maßstab ist, nach welchem die Mauth bemessen werden soll, wie wir im vorigen §. bereits beschlossen haben, es auch ganz angezeigt ist, daß als allgemeine Regel aufgestellt werde, es sei wenn auch nach den lokalen Verhältnissen verschieden, doch im Ganzen von Meile zu Meile ein Mauthschranken aufzustellen. Ich verweise namentlich darauf, daß ja die Bezirksstrassen, namentlich für den lokalen Verkehr bestimmt sind, und daß dadurch, daß man die Mauthschranken oder Einhebungspunkte zu weit von einander stellt, ein großer Theil des Fuhrwerkes, welches die Bezirksstrassen benützt, dieselben eben zwischen 2 Mauthschranken benützen wird und in diesem Falle zum Zahlen der Mauth nicht verhalten würde, während wenn die Mauthschranken näher an einander stehen, ziemlich sicher anzunehmen ist, daß jedes die Straße in einer nennenswerthen Länge passirende Fuhrwerk auch wirklich zur Zahlung der Mauth verhalten werden wird. Ich glaube sogar, daß es Fälle geben kann, wo nach den lokalen Verhältnissen noch kürzere Distanzen als eine Meile, sich als nothwendig herausstellen werden, um die Schranken aufzustellen, und um alle diejenigen Fuhrwerke, welche die Strassen passiren, zur Zahlung herbei zu ziehen. Ich verweise darauf, daß in manchen Fällen der Verkehr auf den Bezirksstrassen eigentlich ein concentrischer ist, sich nach einem in dem Bezirke gelegenen wichtigerem Orte, vielleicht dem Bezirksorte oder irgend einer größeren Stadt hinzieht.

In diesem Falle passiren die Fuhrwerke nicht dieß- und jenseits der Stadt die Bezirksstrassen,

sondern aus verschiedenen Theilen und Richtungen des Bezirkes kommen die Fuhrwerke gegen das Centrum hin. Es wird also vielleicht in solchen Fällen mitunter sogar nothwendig werden, im Umkreise des Bezirksortes oder desjenigen Ortes, den man hier vor Augen halten muß, sogar auch in kürzeren Distanzen, als eine Meile, Mauthschranken aufzustellen. Jedenfalls glaube ich, daß für den lokalen Verkehr die Distanz von 2 Meilen viel zu groß ist, und werde daher auch stimmen, wie die Kommission beantragt hat.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. v. Zeileisen: Ich möchte dem, was Se. Durchlaucht Fürst Lobkowitz soeben bemerkt hat, noch hinzufügen, daß es doch drückend für die Gemeinden; die unmittelbar vor dem Mauthschranken liegen, wäre, wenn sie gleich verhalten würden, die Gebühr für 2 Meilen zu entrichten. Es kommt sehr häufig vor, daß eine Gemeinde kaum 10 Minuten von dem Mauthschranken liegt, und wenn diese dann verhalten würde, die Gebühr gleich für 2 Meilen zu entrichten, so würde diese Gemeinde hart mitgenommen werden. Darum bin ich für den Kommissionsantrag.

Oberstlandmarschall: Ich werde die gestellten Anträge verlesen und zur Unterstützungsfrage bringen und dann noch einmal die Umfrage stellen, ob die Debatte weiter zu führen ist, wenn die Herren alle gestellten Anträge gehört haben.

Zpravodaj Dr. Rieger: Pan posl. Pollach navrhuje:

Slavný sněm račiz se usnésti takto: v článku 6. v druhem rádku má státi po slovech „jiných silnic“ „v mezich uděleného povolení.“

Abgeord. Pollach beantragt, es sei nach den Worten: „bei andern Strassen“

Oberstlandmarschall wirft ein: „in der ersten Alinea.“

Abgeordneter Rieger: In der ersten Alinea in der 2. Zeile einzuschalten: „nach Maßgabe der erteilten Mauthbewilligung.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, die den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Ist unterstützt.

Abgeordneter Rieger: Abgeord. Schrott beantragt: Nach dem Worte „oder“ in der 4. Alinea statt: „oder wegen unverhältnißmäßiger Kosten“ soll gesetzt werden: die Errichtung eines Mautheinhebungspunktes „wegen unverhältnißmäßiger Einhebungskosten“ nicht gerathen erscheint.

Ve 4. odstavci navrhuje pan posl. Schrott, aby se položilo po slovech „kdež ustanoviti“ — totiž má to zníti: „kdež ustanoviti místo k vybírání mýta pro poměrně přílišný náklad radno není.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Unterstützt.

Abg. Rieger: Abgeordn. Steffens beantragt:

§. 6 habe zu lauten: Absatz 1. bleibt; zu Absatz 2. ist also nur der Antrag; da heißt es: der Mauth- einhebungspunkt ist, soweit als thunlich, außerhalb des Weichbildes einer Ortschaft zu bestimmen; mit anderen Worten, Abgeord. Steffens beantragt also, im Wesentlichen den Rest dieses Absatzes wegzulassen.

Pan posl. Steffens navrhuje, aby se v 2. odstavci vynechalo všecko to, co přichází po slovech: „nebo osady,“ to jest, druhá věta tohoto odstavce aby se vynechala.

Vzhledem k 3. odstavci navrhuje pan posl., aby se to spojilo.

Abgeord. Steffens beantragt: Absatz 3. und 4. des §. 6. so zu fassen: „Diese Mauth- einhebungspunkte sind ferner in möglichst gleicher Entfernung und zwar in der Entfernung von 2 Meilen von einander aufzustellen,“ damit würde eigentlich der 4. Absatz ganz entfallen.

Pan poslanec Steffens navrhuje, aby na místo 3. odstavce postavilo se: „místa k vybírání mýta ustanoviti se mají, pokud možná, stejně daleko od sebe, a vždy dvě mile jedno od druhého.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen vorgelesenen Antrag des Hrn. Abg. Steffens unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Hrn. Berichterstatter das Schlusswort.

Abg. Dr. Rieger: Der Antrag des Abg. Schrott hat zum Grunde die Meinung, daß hier beabsichtigt war, die Möglichkeit einer Verlängerung der Mauthdistanz nur in jenen Fällen zu gestatten, wo die Errichtung eines Mauthhäuschens entweder bloß aus Sicherheitsrücksichten oder wegen unverhältnismäßigen Kosten der Einhebung nicht rathlich wäre. Er glaubt nämlich, man könne sich keinen andern Fall denken. Ich glaube aber, daß auch die Errichtung eines Mauthhäuschens unter Umständen besondere Kosten veranlassen kann, wenn das Terrain besonders sumpfig ist oder wenn z. B. umgekehrt gar kein Wasser in einer Gegend vorhanden ist; denn ich kann mir nicht leicht eine menschliche Wohnung denken ohne Wasser oder einen Brunnen. Wir haben solche Schwierigkeiten erlebt auf Eisenbahnen.

Welche Schwierigkeiten hat z. B. die Errichtung einer Eisenbahnstation auf Punkten verursacht, wo es unmöglich war, Brunnen zu graben oder die Errichtung eines Brunnens mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden war?

Das ist also auch ein Fall, wegen dessen die Errichtung eines Mauthhäuschens nicht rathlich erscheint.

Die Kostspieligkeit der Einhebung wird sich so ziemlich überall gleich bleiben bei der Meile, wenn nämlich die Errichtung des Wohngebäudes für den

Mauth- einhebenden nicht zu großen Schwierigkeiten unterliegt. Ich glaube also, daß der Antrag, den der Abg. Schrott stellt, keine wesentliche Verbesserung wäre.

Im Gegentheile muß ich mich aber entschieden aussprechen gegen den Antrag Steffens, welcher als Regel aufstellen will, daß die Mauthschranken immer nur von 2 zu 2 Meilen errichtet werden. Das wäre eine durch und durch unpraktische Maßregel. Das ist das Charakteristische der Bezirks- und Gemeinde- strassen, daß kein Fuhrwerk darauf verkehrt, welches in der Regel meilenlange Reisen macht, sondern nur Fuhrwerke verkehren, welche den nächsten Gegenden angehören und den nahen Markt besuchen u. s. w.

Es handelt sich darum, daß alle Fuhrwerke, die darauf verkehren, wirklich getroffen werden, in gleicher Weise getroffen werden.

Wenn nun die Mauthschranken weit aus einander gelegt werden, wird eine große Ungleichheit der Steuer erzielt.

Ein Fuhrwerk, das zwischen den Mauthschranken verkehrt, bleibt von der Mauth befreit. Das ist's nicht, was man erzielen will.

Auch im niederöstrerr. Landtag wurde dieser Grundsatz der Bemauthung nach einer Meile angenommen, und der Landesauschuß hat sich in seinem Bericht in folgender Weise ausgesprochen: Der Landesauschuß war rückfichtlich der Durchführung der Landesstrassen der Meinung, daß die nämliche Mauth- gebühr gleichmäßig pr. Meile zu bemessen auf allen Landesstrassen einzuführen und daher auch einzelne kostspielige Objekte, insbesondere Brücken, die zu solchen Strassen gehören, keiner besondern Bemauthung zu unterziehen sind.

Die Gründe dafür sind in Kürze folgende: Eine derartige Vertheilung der Mauth erscheint vor Allem im Interesse des allgem. Verkehrs gelegen. Sie dürfte auch die gerechtfertigteste sein, weil dann auf allen Landesstrassen eben für das, was geboten wird, nämlich für den eröffneten Verkehr, pr. Meile überall das Gleiche gefordert wird. Das ist der richtige Grund, nämlich die Gerechtigkeit.

Ich glaube, daß in dieser Beziehung der Antrag des Landesauschusses entschieden den Vorzug verdient. Was hingegen den Antrag des Hrn. Abgeordneten Pollach betrifft, so kann ich die Berechtigung desselben nicht läugnen; es ist allerdings so, daß die Statthalterei, einverständlich mit dem Landesauschusse das Recht hat, die Mauthbewilligung zu erteilen, und daß bei dem Gesuche darum auch zugleich die Mauth- einhebungspunkte bezeichnet werden müssen. Dem entspricht auch der Antrag des Hrn. Abg. Pollach.

Pan poslanec Pollach navrhuje, aby se to ustanovení mýtního vybíráního punktu smělo státi sice od okresního výboru, ale jen podle těch pravidel a podle těch nařízení, kteráž jsou obsazena v povolení, uděleném od místodržitelstva společně s výborem zemským.

To skutečně se shoduje dobře s tím, co v jiných paragrafech bylo přijato; já tedy s tím se docela srovnávám.

Oberstlandmarschall: Ich muß vor Allem den Hrn. Antragsteller Steffens fragen, ob er seinen Antrag als ein unbedingt zusammenhängendes Ganze betrachtet; der Antrag lautet in der That so, daß ich annehmen muß, daß er als Ganzes betrachtet wird, weil in dem Antrag der erste Absatz aufgeführt ist in gleichem Wortlaute mit demjenigen der Vorlage; der 2. und 3. Absatz aber in abgeändertem Wortlaute, wie Hr. Steffens beantragt. Wenn Hr. Steffens seinen Antrag als Ganzes betrachtet, muß ich denselben erst als einen die ganze Stellung des §. abändernden Antrag zur Abstimmung bringen, wenn der Hr. Abg. Steffens einverstanden ist, seinen Antrag nicht als zusammenhängendes Ganze zu betrachten, sondern bloß als Abänderungsantrag zu den einzelnen Alineas, so würde ich bei der Abstimmung der einzelnen Alineas, bei jeder Alinea den betreffenden Antrag zur Abstimmung bringen.

Abg. Steffens: Ich bin der leystern Ansicht Ew. Excellenz und bitte, absatzweise abstimmen zu lassen; zuerst die 1. Alinea mit dem Abänderungsantrag des Hrn. Abg. Pollach, dann die übrigen Alineas.

Oberstlandmarschall: Dann conformiren Sie sich mit dem Antrag des Hrn. Pollach.

Abg. Steffens: Ich werde dafür stimmen!

Oberstlandmarschall: Also werde ich die Abstimmung nach den Absätzen vornehmen und nachdem sowohl der Hr. Berichterstatter, als der Hr. Antragsteller Steffens sich mit dem Antrage des Hrn. Abg. Pollach conformirt hat, werde ich gleich diesen Antrag mit dem Zusage des Hrn. Abg. Pollach jetzt zur Verlesung und Abstimmung bringen.

L.-Aktuar Kuchinka liest: Der Ort, wo eine Mauth zu errichten ist, wird bei Landesstraßen durch den Landesausschuß, bei anderen Straßen nach Maßgabe der erteilten Mauthbewilligung (§. 1.), durch den Bezirksausschuß bestimmt, und ist in der Regel durch einen Mauthschranken, in stark bevölkerten Orten und engen Durchzugsstraßen mit einer kenntbaren Säule und Tafel, welche den Mauthtariffsatz in beiden Landessprachen enthält, zu bezeichnen.

§. 6.

V kterém místě zříditi se má mýto, ustanoví, co se týče zemských silnic, výbor zemský, co se týče jiných silnic, výbor okresní. Místo to budíž vůbec označeno mýtním sraňkem, v lidnatých dědinách a tam, kde má silnice úzký průchod, znatelným sloupem s tabulkou, na níž psána jest v obou řečích zemských mýtní sazba.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, welche mit dieser Stillstrung des ersten Absatzes einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Angenommen.

Nun kommen wir zum 2. Absatz. Zum 2. Absatz liegt nur der Abänderungsantrag des Ab-

geordneten Steffens vor, welcher lautet: »Der Mauthhehebungspunkt ist, so weit thunlich, außerhalb des Weichbildes einer Ortschaft zu bestimmen.« Und dann wäre der Absatz geschlossen.

Sněm. aktuar Kuchynka čte: Pokud lze, buď místo k vybírání mýta určeno vně města nebo osady.

Der Mauthhehebungspunkt ist, so weit thunlich, außerhalb des Weichbildes einer Ortschaft zu bestimmen.

Oberstlandmarschall: Ich werde dann den 2. Absatz dieses §. zur Abstimmung bringen. Ich bitte diejenigen Herren, die mit diesem Absätze einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) (Rufe: es schließt den Nachsatz aus!) es schließt den Nachsatz nicht aus, ich muß aber, weil ein Theil des Hauses vielleicht für die Weglassung des Nachsatzes stimmen wird, diesen Absatz theilen und zuerst den Vorderatz zur Abstimmung bringen und dann den Nachsatz.

Ich bitte diejenigen Herren, die mit dem ersten Satz einverstanden sind, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ich bitte den 2. Absatz zu lesen.

Landtagssekretär Kuchinka liest: Und Falls im Orte auch eine ärarische Mauth ist, so ist darüber mit der betreffenden Finanzbehörde das Einvernehmen zu pflegen.

Nalezá-li se v osadě také mýto orární, budíž sjednáno o tom s příslušným úřadem finančním.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit diesem Zusatz oder 2. Absatz einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität. Absatz 3 hier lautet der Abänderungsantrag des Abgeordneten Steffens:

Landtags.-Sek. Kuchinka liest:

Diese Mauthhehebungspunkte sind ferner in möglichst gleicher Entfernung, und zwar in der Entfernung von 2 Meilen von einander aufzustellen.

Místa k vybírání mýta ustanoviti se mají, pokud možná stejně daleko od sebe, totiž vždy na 2 mile jedno od druhého.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die für diesen Antrag sind, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Jetzt bitte ich den 3. Absatz in der Fassung der Kommission vorzulesen.

Landtags.-Sefr. Kuchinka liest:

Diese Mauthhehebungspunkte sind ferner in möglichst gleicher Entfernung, und zwar in der Entfernung von einer Meile von einander aufzustellen.

Místa k vybírání mýta ustanoviti se mají pokud možná stejně daleko od sebe, totiž vždy na mili jedno od druhého.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit diesem Wortlaute einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Zum Absatz 4 ist der Zusatzantrag des Ab-

geordneten Schrott, und zwar, daß statt des Wortes »Kosten« gesetzt wird »Einhebungskosten.«

Er lautet nämlich: »Es möge der Eingang dieses §. folgendermaßen lauten:

Berichterstatter Dr. Rieger (unterbrechend): Wenn der Herr Abgeordnete Schrott zulassen würde, daß es heißen solle »wegen unverhältnismäßigen Bau- und Einhebungskosten,« so würde ich nichts dagegen einzuwenden haben.

Abgeordneter Professor Schrott: So habe ich es auch gemeint.

Sněm. aktuar Kuchynka čte: Jenom v takových případech, kdež z příčiny bezpečnosti, nebo kdež ustanovení místa k vybirání mýta pro nepoměrně velký náklad stavby nebo vybirání radno není, může se vzdálenost jednoho mýta od druhého určití na $1\frac{1}{2}$ a nejvýše na 2 mile, nebo se může zmenšiti vzdálenost tato na $\frac{3}{4}$ mile.

Oberstlandmarschall: Ich bitte es nun auch deutsch vorzulesen.

Landtagssekretär Kuchinka liest: Nur in jenen Fällen, wo die Errichtung eines eigenen Mauthhäuschens aus Sicherheitsrücksichten oder wegen unverhältnismäßigen Bau und Einhebungskosten nicht gerathen erscheint, kann die Mauthdistanz auf $1\frac{1}{2}$ und höchstens 2 Meilen ausgedehnt, oder auf $\frac{3}{4}$ Meilen verkürzt werden.

Berichterstatter Dr. Rieger: hier ist die stylistische Korrektur statt »aneinandergerückt«, »verkürzt« werden.«

Oberstlandmarschall: Herr Abg. Schrott conformirte sich also mit diesem Antrage. Ich werde ihn also zur Abstimmung bringen. Ich bitte die Herren, die mit dem Wortlaut des 4. Absatzes einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Sněmovní aktuar Kuchynka čte: §. 7. Žádosti kolku prosté za povolení k uložení mýta na silnici okresní, z peněz zemských nepodporovanou neb na silnici obecní, podány budtež cis. král. místodržitelství a opatřeny přílohami těmito:

a) co do silnic okresních protokolem o sezení zastupitelstva okresního, v němž usnešeno bylo, že se uloží mýto na silnici, a v němž navržena jsou místa, na kterých se mýto vybirati má;

co do silnic obecních rovněž protokoly v sezení veškerých zastupitelstev obecních, jichž se týče, tohotěž obsahu, jak výše udáno. Protokoly tyto přilož starosta největší obce k žádosti za povolení k uložení mýta a podej vše výboru okresního zastupitelstva, aby věc i s dobrozdáním svým na příslušné místo dodal.

b) Polohorysem kresleným od technického znalce dle měřítka $1'' = 500^0$, o kterémž vyznačiti třeba jest směr silnice, na kterou se mýto uložiti má, osady, které na silnici aneb poblíž silnice leží, dále navržena místa k vybirání mýta, rovněž i veškeré se silnicí onou se stýkající silnice říšské, zemské, okresní neb obecní i s osa-

dami, kterých se dotýkají tyto silnice, jakož i stanice mýtní, které na těchto silnicích zřízeny jsou.

Co poznámka budíž na polohorysu udáno, v kterých částech stoupá silnice více než 5 palců na sáhu běžném, jak velké a jak dlouhé toto stoupání jest; dotčené části silnice budtež vyznačeny písmeny.

Dále budíž do poznámky zapsáno, jak široká jest bez pobočných příkopů silnice, na niž se uložiti má mýto, jak široko kladen jest štět, mnoho-li se nalezá při silnici mostů a stok, a mnoho-li činí roční náklad na udržování její.

Polohorys podepíše vzdělavatel jeho a starosta okresního zastupitelstva; vzdělavatel polohorysu odpovídá za udání svá o spádu silnice.

Žádá-li se za výmínečné uložení mýta na most, připojtež se žádosti tytéž doklady, vytknuto budíž však v polohorysu i položení mostu, na něž se uložiti má mýto, v poznámce pak budtež udány délka mostu, zahrnující v sobě též délku obou pobřežních pilířů, způsob stavby mostu, a náklad, který stála stavba mostu a kterého jest třeba ročně na udržování jeho v dobrém způsobu. Žádost podána bud výborem okresním kr. místodržitelství.

§. 7. Dem stempelfreien an die k. k. Statthaltereie zu richtenden Gesuche um die Bewilligung einer Straßennauth auf einer aus Landesmitteln nicht subventionirten Bezirksstrasse oder auf einer Gemeindefstrasse ist beizuschließen:

a) Bei Bezirksstrassen das Sitzungsprotokoll der Bezirksvertretung bezüglich der beschlossenen Straßennauthung und der beantragte Mauthhebungspunkt.

Bei Gemeindefstrassen die gleichen bezüglichlichen Sitzungsprotokolle aller betheiligten Gemeindevertretungen, welche Protokolle vom Vorsteher der größten Gemeinde dem verfaßten Gesuche um die Mauthbewilligung beizuschließen sind. Letzteres ist dem Bezirksauschuß zur Einbegleitung einzusenden.

b) Der von einem Techniker nach dem Maßstabe von 1 Zoll gleich 500 Klafter verfaßte Situationsplan, welcher die Richtungslinie der zu bemauthenden Strasse, dann die an derselben oder zunächst derselben gelegenen Ortschaften, ferner die beantragten Mauthhebungspunkte, begleichlichen alle an die zu bemauthende Strasse anschließenden Reichs-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindefstrassen mit den von demselben berührten Ortschaften, so wie die an diesen Strassen bestehenden Mauthstationen nachzuweisen hat.

Auf dem Situationsplane ist als Anmerkung anzuführen, in welchen mit Buchstaben zu bezeichnenden Strassenstrecken Steigungen von mehr als 5 Zoll auf eine Kurrentflaster Strassenlänge vorkommen, wie groß diese Steigung wirklich ist und in welcher Ausdehnung sie vorkommt.

Ferner ist in der Anmerkung aufzunehmen die Breite der zu bemauthenden Strasse mit Ausschluß

der Seitengräben, die Breite des Sturzpflasters, die Anzahl der auf dieser Strasse vorkommenden Brücken und Kanäle, desgleichen die jährlichen Erhaltungskosten dieser Strasse.

Dieser Situationsplan ist vom Verfasser und vom Bezirksobmann zu fertigen und bleibt Ersterer für die Richtigkeit der ermittelten Steigungsverhältnisse verantwortlich.

Bei dem Einschreiten um die ausnahmsweise Bemauhung einer Brücke sind dieselben Nachweisungen zu liefern, nur ist im Situationsplane auch der Standpunkt der zu bemauhenden Brücke zu bezeichnen und in der Anmerkung bloß anzuführen die Länge der Brücke mit Einschluß der Stärke der beiderseitigen Landpfeiler, ferner die Constructions-Art dieser Brücke, deren Erbauungs- und jährliche Erhaltungskosten.

Das Gesuch ist vom Bezirksausschuß an die k. k. Statthalterei zu leiten.

Oberstlandmarschall: Ich bitte Herr Abgeordneter Steffens!

Abg. Steffens: Im Eingange des §. wird bestimmt, daß die um die Bewilligung einzureichenden Gesuche stempelfrei seien.

Ich sehe nicht ein, warum man in einem Landesgesetze Bestimmungen über Stempelfreiheit aufnimmt. Entweder sind diese Gesuche schon an und für sich stempelfrei, dann braucht es hier nicht angeführt zu werden, oder aber sie unterliegen der Stempelgebühr und dann können wir sie hier nicht stempelfrei machen. Ich wäre also dafür, daß das Wort „stempelfrei“ wegbleibe und daß es einfach heißt, daß man dem an die k. k. Statthalterei zu richtenden Gesuche die Bewilligung u. s. w. Man würde dadurch jedenfalls einen Kompetenzconflict vermeiden.

Dann möchte ich zum 4. Absätze einige Bemerkungen machen.

Der 4. Absatz bestimmt, daß ein Situationsplan vorgelegt werden müsse, in einem bestimmten Maßstabe ausgeführt, ferner daß dieser Situationsplan nachzuweisen habe, alle an die zu bemauhenden Strassen sich anschließenden Reichs-, Landes-Bezirks- oder Gemeindestrassen, sogar noch mit den von denselben berührten Orten sowie die an diesen Strassen bestehenden Mauthstationen.

Nun halte ich es für nicht recht praktisch, daß man einen ganz besonderen, gewöhnlich nicht gebräuchlichen Maßstab, nämlich den von 1 Zoll auf 500 Rstr. angenommen hat. Ich wäre der Ansicht, man hätte, damit man solche Situationspläne leichter anfertigen kann und nur aus bestehenden Karten kopiren darf, den Maßstab der Generalstabskarten annehmen sollen, denn die Generalstabskarten weisen überhaupt nach, was hier gefordert wird, oder was man bei solchen Vorlagen fordern kann. Dann aber halte ich die Bestimmung, daß alle an diese zu bemauhende Strasse sich anschließende Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindestrassen in diesem Situationsplan angeführt werden,

für viel zu umständlich. Ich will nur ein Beispiel anführen; die Bezirksstrasse von Holskau nach Dworez verbindet die beiden Reichsstrassen, die Linz-Prager und die Wien-Budweiser.

Nach den Bestimmungen, wie sie hier angenommen sind, müßte in diesen Situationsplan ganz Oberösterreich und Niederösterreich diesseits der Donau, so wie der größte Theil von Böhmen mit aufgenommen werden. Das wäre aber denn doch ein bißchen zu viel verlangt und ich möchte daher diesen Absatz so amendiren:

Der »von einem Techniker« (dieses Wort würde ich auch auslassen, da nicht absolut ein Techniker notwendig ist, um den Situationsplan zu machen, sondern das vermag Jedermann, der mit dem Zeichnen umzugehen weiß) nach dem Maßstabe, der Generalstabskarte verfaßte Situationsplan, der zu bemauhenden Strasse, mit Angabe der Breite der Strasse, ohne die Seitengräben, der Breite des Sturzpflasters, der Anzahl der auf dieser Strasse vorkommenden Brücken und Kanäle, dann der jährlichen Erhaltungskosten dieser Strasse. Da wäre der Absatz 4 und der Absatz 6 zusammengezogen; im Absätze 5 und 6 und dann auch später noch einmal kommt vor, daß man in einer Anmerkung irgend etwas sagen soll. Daß man überall Anmerkungen macht, ist ein längst veralteter Gebrauch, namentlich bei Plänen, so daß das Wort „Anmerkung“ gänzlich vermieden werden könnte.

Den folgenden Absatz würde ich so amendiren:

Kommen stellenweise Steigungen von mehr als 5" auf eine Kurrentklasten vor, so ist ein Höhenaufriß beizufügen, und jede solche Stelle in ihrer ganzen Ausdehnung im Situationsplane aufzunehmen. Und im letzten Absätze würde ich beantragen, daß nur das Wort „in der Anmerkung“ wegbleiben soll.

Würde man einen Höhe-Aufriß vorlegen, der anzufertigen nicht viel Umstände macht, da die Höhen doch einmal aufgenommen werden müssen, — das schreibt auch die Vorlage vor — so gibt der Höhenaufriß die allerdeutlichste Uebersicht. Ich glaube ferner, daß der Landesauschuß, der doch im Besitze einer gehörig ausgearbeiteten Landkarte des Landes ist und der auch, wenn er sie nicht besitzt, sich die übrigen Daten bei der Statthalterei leicht verschaffen kann, daß also der Landesauschuß nicht weiter aus jedem einzelnen Gesuche diese Daten zu entnehmen braucht.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Rosenauer: §. 7. normirt in dem Absätze b) den nach einem Maßstabe von 1"=500⁰ vorzulegenden Situationsplan. Auch ich finde diese Bestimmung nicht zweckmäßig und in den meisten Fällen für den einreichenden Bezirksausschuß zu kostspielig, weil dieser vorzulegende Plan in einem Maßstabe von 1 zu 500 eine separate Aufnahme bedingen würde. Warum aber die Karte oder der vorzulegende Situationsplan gerade nach der General-Stubskarte vorgelegt werden soll, sehe ich auch

nicht ein und ich glaube dem einreichenden Bezirksauschusse werden andere Pläne auch zu Gebote stehen. Ich erinnere beispielsweise nur an die Katastralkarten. Ist die Mauthstation, für welche die Bewilligung angefordert wird, eine kurze, so wird in vielen Fällen eine Copie des betreffenden Sektionsblattes der Katastralkarte dem Ausschusse viel zugänglicher sein, als die Generalstabskarte. Der Hr. Abg. Stephens rügt, daß in dem betreffenden Situationspläne jene Bestimmungen des Sturzpfasters, Brücken, die Breite der Kanäle u. s. w. ausnahms- oder anmerkungsweise nicht vorkommen soll. Ich finde gerade diese Bestimmung sehr zweckmäßig; sie soll vorkommen, denn eben diese Bestimmungen, dann die in die Straße einmündenden Bezirks- und Gemeindefrachten entscheiden ja in ihrer Totalität wesentlich darüber, ob die Mauth bewilligt werden soll oder nicht. Also würde es mir, wenn selbst die Generalstabskarte als Kopie zur Beurtheilung vorgelegt wird, genügen, wenn die Bedingungen, die hier in dem weiteren Absätze über die Straßentrecken, Steigung ufw. gefordert werden, als Anmerkung vorkommen. Im Allgemeinen entspricht mir also die Stillstrichung des §. 7, wie er vom Landesauschusse vorgelegt wird, vollkommen. „Ein genauer Situationsplan, welcher die Richtung“ u. s. w. die ganze übrige Textirung des §. bleibt aufrecht; nur wird ein genauer Situationsplan verlangt, aber gar nichts weiter bestimmt, ob es Generalstabskarte oder eine andere Karte sein soll; denn diese betreffenden Belege werden durch den Bezirksauschuß ohnedieß an die Statthalterei geleitet. Sind die betreffenden Gesuche und Beilagen mangelhaft, so werden andere und bessere verlangt. Im Ubrigen werde ich für den §. stimmen.

Oberstlandmarschall: Meldet sich noch Jemand zum Worte?

Abg. Steffens: Ich möchte bitten.

Ich bedauere, daß der Herr Vorredner nicht aufgemerkt hat, wie ich den Antrag vorgetragen habe, sonst hätte er sich seine Bemerkungen ersparen können, daß ihm nicht recht ist daß ich die Bestimmungen über die Breite der Straßen, Breite des Straßentpflasters, über die vorkommenden Kanäle, dann über die Steigung der Straßen weggelassen habe. Diese sind in meinem Antrage eben enthalten, und ausdrücklich aufgeführt. Was ich weggelassen zu haben wünsche, sind die Bestimmungen, welche dahin gehören, daß alle an die neu zu bemauthende Straße angrenzenden Merarial-, Landes-, Bezirks- und Gemeindefrachten aufgeführt werden müssen, weil, wenn man buchstäblich nach dem hier Gesagten vorgeht, man z. B. die ganze Straße von Wien nach Linz, von Linz nach Prag aufnehmen muß.

Oberstlandmarschall: Ich bitte Hr. Abg. Komers!

Poslanec Komers: (Nepokoj; nejvyšší maršálek zvoni).

Já jsem proto, aby čl. 7. tak byl přijat, jak stojí v předloze. Však ale bych si vyprosil po-

učení od p. zpravodaje stran 3. aliny, poněvadž se liší předloha v německém slohu neb jazyku jaksi od českého. V českém se pravi: Protokoly tyto přilož starosta největší obce k žádosti za povolení mýta, a podej vše výboru okresního zastupitelstva, aby věc i s dobrozdáním svým na příslušné místo dodal.“ V překladu stojí: „Ležterer ist dem Bezirksauschuß zur Einbegleitung einzusenden.“

Dagegen hat in dem böhm. Texte k dobrozdání die Einbegleitung den Zweck einer Begutachtung; sie ist nicht eine einfache Einbegleitung, — ohne Gutachten.

Ich erlaube mir an den Hrn. Berichterstatter die Anfrage — nämlich ob es blos ein Versehen in der Uebersetzung oder ob es absichtlich geschehen ist.

Ich kam den Begriff der einfachen Einbegleitung nicht mit einer Vorlage, die mit einem Gutachten zugleich versehen sein muß, als identisch aufassen.

Mehr habe ich nicht zu sagen als vorzuschlagen, daß der §. 7 vollenhaltlich angenommen werden möge.

Dr. Rieger: Ich bitte den Hrn. Abg. einen Antrag zu stellen, wenn er einen Fehler in der Stillstrichung findet.

Abg. Komers: Da würde ich vorschlagen, wenn der Herr Berichterstatter selbst es nicht thut: „Ležterer ist dem Bezirksauschusse zur gutächtlichen Einbegleitung einzusenden,“ weil das in dem böhm. Texte ausdrücklich gesagt wird, in dem deutschen aber nicht; denn dort ist eine ganz einfache Einbegleitung ohne Gutachten zur Pflicht gemacht.

Oberstlandmarschall: Nachdem der Herr Berichterstatter sich conformirt, daß in den §. aufzunehmen, so ist ein eigener Antrag von Seite des Hrn. Abgeordneten nicht nothwendig. Ich werde jetzt die gestellten Anträge zur Unterstützungsfrage bringen, wenn Niemand weiter einen Antrag zu stellen hat.

Hr. Abg. Rosenauer: Ich bitte Eure Excellenz! Der Zweck meines Antrages war überhaupt nur der, dem einschreitenden Bezirksauschusse oder respective bei Landesstraßen dem Landesauschusse überhaupt gar keinen Maßstab vorzuschreiben. Das was der hauptsächlichste Zweck meiner Rede. Darum lautet der Eingang zu Absatz b §. 7 nach meinem Antrag: „Ein genauer Situationsplan“ u. s. w.

Es dürfte vielleicht genügen, wenn es dann in der 6. Zeile hieße: Desgleichen alle an die zu bemauthende Straße anschließenden Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindefrachten im Umkreise von 2 Meilen; wenn etwa dieser Zusatz gemacht würde, wäre kein Zweifel, wie der Situationsplan beschaffen sein soll.

Oberstlandmarschall: Ich werde nun die Anträge zur Unterstützungsfrage bringen, weil natürlich der Herr Berichterstatter, wenn allenfalls einer nicht unterstützt wird, denselben dann nicht zu be-

antworten braucht. Ich bitte zuerst den Antrag des Herrn Steffens vorzulesen.

Herr Ruchinka liest: Der Eingang des §. 7 habe zu lauten: Dem an die k. k. Statthalterei zu richtenden Gesuche um die Bewilligung einer Straßenthauthe auf einer aus Landesmitteln nicht subventionirten Bezirksstrasse oder auf einer Gemeindeftrasse ist beizuschließen:

- a) Bei Bezirksstrassen das Sitzungsprotokoll der Bezirksvertretung bezüglich der beschlossenen Straßenthauthe und der beantragten Mauthhehebungspunkte; bei Gemeindeftrassen die gleichen bezüglichlichen Sitzungsprotokolle aller betheiligten Gemeindevertretungen; welche Protokolle von dem Vorsteher der größten Gemeinde dem verfaßten Gesuche um Mauthbewilligung beizuschließen sind. Letzteres ist dem Bezirksausschusse zur Einbegleitung einzusenden.
- b) Der nach dem Maßstabe der General-Staffkarte verfaßte Situationsplan mit der Angabe der Breite der Straßen ohne Seitengräben, der Breite des Sturzpflasters, der Anzahl der auf dieser StraÙe vorhandenen Brücken und Kanäle, dann der jährlichen Erhaltungskosten dieser StraÙe. Kommen stellenweise Steigungen von mehr als 5 Zoll auf eine Kurrentklasten vor, so ist ein Höhenaußriß beizufügen, und jede solche Strecke in ihrer ganzen Ausdehnung im Situationsplan aufzunehmen.

Bei dem Einschreiten um die ausnahmsweise Bemauthung einer Brücke sind dieselben Nachweisungen zu liefern, nur ist im Situationsplane auch der Standpunkt der zu bemauthenden Brücke zu bezeichnen, und in der Anmerkung bloß anzuführen die Länge der Brücke mit Einschluß der Stärke der beiderseitigen Landpfeiler, deren Erbauungs- und jährliche Erhaltungskosten. — Das Gesuch ist vom Bezirksausschusse an die k. k. Statthaltereie zu leiten.

Üvod k §. 7 má zniti: Žádosti za povolení k uložení mýta na silnici okresní z peněz zemských nepodporovanou neb na silnicích obecních podány budtež c. k. místodržitelství a opatřeny přílohami těmito:

- a) co do silnic okresních protokolom o sezení zastup. okresního, v němž usnešeno bylo, že se uloží mýto na silnici, v němž navržena jsou místa, na kterých se mýto vybírali má. Co do silnic obecních, rovněž protokoly o sezení veškerých zastupitelstev obecních, jichž se týče, tohotéž obsahu, jak výše udáno.

Protokoly tyto příloží starosta největší obce k žádosti za povolení k uložení mýta a podej vše výboru okr. zastupitelstva, aby věc i s dorozuměním svým na příslušné místo dodal.

- b) Polohorysy, dle měřítka mapy generálního štábu kreslené, s poznámkou šířky silnic bez pobočních příkopů, mnoho-li obnáší šířka štětu, mnoho-li se nalezá při silnici mostů a stok a mnoho-li činí roční náklad na udržení její. Stoupá-li silnice více než 5" na běžný sáh, budíž přiložen průřez a budíž každá část polohorysu zevrubně naznačena.

Žádá-li se za výminečné uložení mýta na most, připojtež se žádosti tytéž doklady, vytknuto budíž však v polohorysu i položení mostu, na nějž se uložiti má mýto, v poznámce pak budtež udány délka mostu, zahrnující v sobě též délku obou poběžných pilířů, způsob stavby mostu a náklad, který stála stavba mostu a kterého jest třeba ročně na udržování jeho v dobrém způsobu. Žádost podána buď výborem okresním c. k. místodržitelství.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist nicht unterstützt. Nun kommen noch zwei Anträge des Hrn. Abg. Rosenauer zum Absatz b) des §. 7.

Berichterstatter Dr. Rieger: Zum Absatz b) beantragt der Herr Abgeordnete Rosenauer, es soll heißen bei: »der von einem Techniker nach dem Maßstabe von 1 Zoll gleich 500 Klaftern verfaßte Situationsplan« statt der Worte »nach dem Maßstabe von 1 Zoll gleich 500 Klafter vorfaßte Situationsplan,« »genauer Situationsplan.«

Pan posl. navrhuje, že má zniti odstavec b) v počátku: Podrobně shotovený polohorys atd.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Es ist noch ein zweiter Abänderungsantrag.

Berichterstatter Dr. Rieger: Der 2. Abänderungsantrag des Abgeordneten Rosenauer ist der, daß es hier heißen soll, [Oberstlandmarschall hier unterbrechend: Im Absatz b)] daß es im Absatz b) heißen soll: nach den Worten »alle an die zu bemauthende StraÙe anschließenden Reichs-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindeftrassen im Umkreise von 2 Meilen,« daß somit beigesezt werde: »im Umkreise von 2 Meilen.«

Že by mělo zniti dle návrhu p. poslance Rosenaura, aby veškeré se silnici onou se stýkající silnice říšské, zemské, okresní neb obecní v okrese 2 mil i s osadami atd.

Oberstlandmarschall: Ich erlaube mir nur eine Bemerkung, daß der Antrag wohl so gemeint ist, daß sich diese Beschränkung von 2 Meilen auch auf die Benennung der Ortschaften aufgenommen werden. Soviele ich aus der Debatte entnommen habe, wurde vorzüglich geltend gemacht, daß, wenn z. B. die Linzer- oder Wienerstrasse in

eine solche Bezirksstrasse einmündet, man alle Ortschaften, ich glaube von Linz bis Zessenitz aufnehmen müsse und das enorm wäre. Falls sich also diese Beschränkung auch auf die Ortschaften bezieht, so müsste sie erst nach den Worten »von denselben berührten Ortschaften« stehen. Ich habe kein Recht es zu verbessern, mache aber darauf aufmerksam, wie es der Hr. Abg. Rosenauer gemeint hat, ob sich die Beschränkung von 2 Meilen auch auf die Ortschaften beziehen soll.

Abg. Rosenauer: Ja wohl, so habe ich es gemeint.

Oberstlandmarschall: Dann ist die Einschaltung unrichtig, dann müsste die Einschaltung am Schlusse kommen. Ich bitte den Absatz mit diesem Zusatzantrag, den ganzen Absatz vorzulesen.

Abg. Rosenauer: In der 7. Zeile, Gr. Excel., nach dem Worte »Ortschaften,« würde die Einschaltung zweckmäßiger sein »mit den von denselben berührten Ortschaften im Umkreise von 2 Meilen« u. s. w.

Landtagsaktuar Kuchyuka liest:

»Ein genauer Situationsplan, welcher die Richtungslinie der zu bemauthenden Strasse, dann die an derselben oder zunächst derselben gelegenen Ortschaften, ferner die beantragten Mautheinhebungspunkte, desgleichen alle an die zu bemauthende Strasse anschliessenden Reichs-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindestrassen mit den von denselben berührten Ortschaften im Umkreise von 2 Meilen, so wie die an diesen Strassen bestehenden Mauthstationen nachzuweisen hat.«

Podrobně shotovený polohorys, v kterémž vyznačiti treba jest směr silnice, na kterou se mýto uložiti má, osady, které na silnici aneb po blíží silnice leží, dále navržená místa k vybirání mýta, rovněž i veskeré se silnici onou se stýkající silnice říšské, zemské, okresní neb obecní i s osadami v obvodu dvou mil, kterýchž se dotýkají tyto silnice, jakož i stanice mýtní, které na těchto silnicích zřízení jsou.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag, so wie er vorgelesen worden ist, unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschleicht.) Er ist unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? wenn nicht, so werde ich dem H. Berichterstatter das Wort geben.

Dr. Rieger: Es sind vom H. Abgeordneten Steffens — der Antrag ist eigentlich nicht unterstützt worden —

Oberstlandmarschall: Dann brauchen Sie ihn nicht zu berühren; es sind nur die Anträge des Abg. Rosenauer unterstützt.

Dr. Rieger: Es ist mir da einen Umstand zu berücksichtigen, der von ihm hervorgehoben worden ist, nämlich, daß es heißt: »dem stempelfreien an die k. k. Statthalterei zu richtenden Gesuche.« Ich wollte ihn selbst zur Sprache bringen; es sind, wie die Sachen jetzt stehen, derlei Gesuche stempelfrei; es würde also durch die Aufnahme dieses Wortes

nichts, als ein bestehendes Faktum quasi constatiren. Indes, es ist auch nicht zu läugnen, daß möglicherweise der Fall eintreten kann, daß derlei Gesuche späterhin die Stempelfreiheit verlieren, daß dann also diese Worte eigentlich unberechtigt sind und daß es in dieser Beziehung vielleicht allerdings zweckmäßig wäre, sie wegzulassen, allein nur in dieser Beziehung, weil die Möglichkeit vorhanden ist, daß späterhin die Stempelfreiheit wieder entzogen würde und daß die Worte späterhin nicht mehr wahr wären.

Was den andern Antrag des Abg. Komers betrifft, so habe ich mich schon damit conformirt, daß es im deutschen Texte, »zur gutächlichen Einbegleitung einzusenden« heiße, in Absatz a).

Ebenso conformire ich mich mit dem Antrage des Abg. Rosenauer, welcher beantragt, daß in dem Plane nur jene Ortschaften und jene Strassenstrecken, die anschließen, aufzunehmen sind, welche im Umkreise von 2 Meilen um jene Strasse liegen, um deren Bemauthung es sich handelt. Ich glaube wohl, daß Niemand die Meinung gehabt hat, daß die ganze Linzer- oder Karlsbaderstrasse bei solcher Veranlassung auf 20 Meilen aufzunehmen sei. Es ist selbstverständlich, daß man nur jenen Theil der Strasse aufnehmen solle in den Plan, der nothwendig ist, um ein Urtheil abgeben zu können, ob die Bemauthung zweckmäßig ist und ob nicht zu viel Mautheinhebungspunkte nahe bei einander liegen würden, wenn diese neue Mauth, um die es sich handelt, gestattet würde.

Indes, nachdem der Antrag des Abg. Rosenauer diese Sache klar stellt und diese Zweifel, die der Abg. Steffens eingewendet hat, nicht zulässt, so bin ich gerne einverstanden, daß sein Beitrag aufgenommen würde. Die anderen Anträge haben sich wesentlich gegen den Umstand gewendet, daß es hier heißt: »der von einem Techniker nach dem Maßstabe von 1 Zoll gleich 500 Klafter verfertigte Situationsplan.«

Man glaubt, daß den Bezirksvertretungen eine zu große Last aufgebürdet würde, wenn sie verpflichtet würden, ordentliche Situationspläne verfassen zu lassen. Indes, glaube ich, meine Herren, daß, wenn es sich um eine gründliche Beurtheilung des Situationsplanes handelt, resp. um die Verhältnisse der Strasse, ob sie nämlich solche sind, daß die Zulassung einer Mauth auf dieser Strasse zweckmäßig erscheint, so muß doch der Situationsplan von einem Techniker entworfen sein und muß überhaupt so beschaffen sein, daß man sich daraus ein Urtheil bilden könne. Um ein solches Urtheil sich bilden zu können, muß es eben ein Plan sein, wie sie in der Regel von Technikern verfaßt werden über Strassen und das ist der bei Strassenplänen gewöhnliche und übliche Maßstab von 1 Zoll pr. 500 Klafter.

Ich wäre wohl damit einverstanden, daß man in dieser Beziehung den Bezirksausschüssen nicht zu große Schwierigkeit auferlege. Aber der Plan muß

jedenfalls irgend einen Zweck haben und wenn man einen kleinen Ausschnitt aus irgend einer Karte vorlegen würde, so könnte man ihn offenbar nicht mehr Situationsplan nennen und es könnte ein solcher Ausschnitt aus einer im kleinen Maßstabe gehaltenen Karte keineswegs dazu dienen, die Situation, die Lage u. s. w. der Straße zu beurtheilen bei der Ertheilung der Mauthbewilligung. Es ist früher vom Abg. Rosenauer bemerkt worden, daß man allenfalls den Maßstab der Katastralkarten zulassen könnte.

Meines Wissens ist der Maßstab der Katastralkarten 2000 Klf. pr. Zoll. Der hier angewendete Maßstab ist 500 Klf. pr. Zoll, folglich der der Katastralkarten schon viermal so klein. Der Maßstab der Generalstabskarten ist, glaube ich, wenn ich nicht irre, 1 Zoll pr. Meile, folglich noch einmal so klein. Ich glaube also, daß dieser Maßstab schon zu klein ist, um ein gehöriges Urtheil über die Situation einer Straße zuzulassen. Ich glaube, wenn man schon eine Erleichterung in dieser Beziehung eintreten lassen wollte, so wäre, nach meiner Ansicht, höchstens der Maßstab einer Katastralkarte zulässig, nämlich 2000 Klafter pr. Zoll. Dieser Maßstab wäre an sich schon klein genug, aber es hätte das wenigstens einen gesunden Grund, daß die Gemeinden, die in der Regel im Besitze von Katastralkarten sind, (denn die meisten Gemeinden besitzen solche, und wenigstens bei jedem Steueramte sind solche Katastralpläne), also wäre das leichter, sich darnach zu richten. Wenn daher in diesem Sinne ein Antrag gestellt worden wäre, so hätte ich mich gerne dem conformiren können. Aber so glaube ich, wird es wohl das Zweckmäßigste sein, den Antrag des Landesausschusses aufrecht zu erhalten, weil, wie gesagt, dieser Situationsplan mit 500 Klafter pr. Zoll der übliche Maßstab ist, in dem von allen Ingenieuren Straßenpläne entworfen werden.

Oberstlandmarschall: Ich werde nun zur Abstimmung schreiten; nachdem der Antrag des Abg. Steffens nicht unterstützt worden ist, ist im Betreff des 1., 2. und 3. Absatzes der Gesetzesvorlage kein Abänderungsantrag gestellt. Ich werde also über diese Absätze die Abstimmung en bloc nach nochmaliger Verlesung derselben einleiten, weil zu diesen gar kein Abänderungsantrag, außerdem, dem sich auch der Herr Berichterstatter angeschlossen hat, nämlich, daß das Wort „stempelfrei“ weggelassen sein soll, vorliegt. Nicht wahr, dem haben sie sich selbst angeschlossen? (Zum Abg. Rieger gewendet. Abg. Rieger bejaht.) Ich bitte also, die ersten 3 Absätze hintereinander vorzulesen.

Landtags-Aktuar Kuchinka (liest): Dem an die k. k. Statthalterei zu richtenden Gesuche um die Bewilligung einer Straßenmauth auf einer aus Landesmitteln nicht subventionirten Bezirksstraße oder auf einer Gemeindefraße ist beizuschließen:

a) Bei Bezirksstraßen das Sitzungsprotokoll der Bezirksvertretung bezüglich der beschlossenen

Straßenbemauthung und der beantragten Mautherhebungspunkte.

Bei Gemeindefraßen die gleichen bezüglichen Sitzungsprotokolle aller theilhaftigen Gemeindevertretungen, welche Protokolle vom Vorsteher der größten Gemeinde dem verfaßten Gesuche um die Mauthbewilligung beizuschließen sind. Letzteres ist dem Bezirksausschuß zur Einbegleitung einzusenden.

Žádosti za povolení k uložení mýta na silnici okresní, z peněz zemských nepodporovanou aneb na silnici obecní podány buďtež c. k. místodržitelství a opatřeny přílohami těmito:

a) co do silnic okresních protokolem o sezení zastupitelstva okresního v němž usnešeno bylo, že se uloží mýto na silnici a v němž navržená jsou místa, na kterých se mýto vybírat má; co do silnic obecních rovněž protokoly o sezení veškerých zastupitelstev obecních, jichž se týče, tohotéž obsahu, jak výše udáno. Protokoly tyto přilož starosta největší obce k žádosti za povolení k uložení mýta a podej vše výboru okresního zastupitelstva, aby věc i s dobrozdáním svým na příslušné místo dodal.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die für die vorgelesenen Absätze stimmen, die Hand aufzuheben. (Geschieht, nach Antrag.) Nun kommen wir zum 4. Absatz.

Dr. Rieger: Darf ich bitten? Ich bin mißverstanden worden; ich möchte nur zur Aufklärung bemerken, daß allerdings Katastralkarten im Maßstabe von 2000^o pr. Zoll, daß aber Katastralpläne nur im Maßstabe von 40^o pr. Zoll angenommen werden. Ich habe eben bemerkt, wenn Jemand den Antrag gestellt hätte — oder ich kann dieß als Berichterstatter selbst thun. Ich glaube, daß allerdings eine wesentliche Erleichterung gewährt würde, wenn die Gemeinden derlei Pläne nach der Katastralmappe verfassen könnten, weil sie dann eine bloße Kopie oder Pause der Katastralmappe vorlegen können. Ich werde mir also erlauben, wenn das h. Präsidium nichts dagegen hat, da am Ende doch der Zweck das Wesentliche ist, daß dieß hier eingeschaltet werde „der nach der Katastralmappe oder nach einem Maßstabe von 1" = 500^o“.

Abg. Rosenauer: Ich bitte, damit sich kein Irrthum in der Beschlußfassung einschleicht, es ist hier gesagt: die Karten sollen bis auf 2 Meilen Ausdehnung ersichtlich sein. Da bitte ich nun zu berücksichtigen, daß, wenn 1" = 40^o angenommen wird, ein Plan von 2 Meilen Länge die Breite des Landtagsssaales haben wird; daß das ein zweckmäßiger Plan nicht sein kann, erhellt daraus.

Abg. Dr. Rieger: Man würde nur in einem solchen Falle den Streifen herausnehmen.

Abg. Rosenauer: Deswegen, h. Landtag, zeigt es sich, daß es nicht zweckmäßig ist, einen Maßstab festzustellen.

Oberstlandmarschall: Wir kommen nun

zum Absatz 4. In Betreff des Absatzes 4 liegt der Abänderungsantrag des Abg. Rosenauer über den Eingang des §. vor. Dieser Abänderungsantrag lautet: „Der Eingang dieses Absatzes 4 zu b) möge lauten:

Landtags-Aktuar Kuchinka (liest): Ein genauer Situationsplan, welcher die Richtungslinie der zu bemauthenden Straßen u. s. w.

Podrobně shotovený polohorys, v kterémž vyznačiti třeba atd.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen Abänderungsantrag sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Ich bitte aufzustehen. (Geschlecht.)

Es ist die Majorität. Nun ist noch ein Abänderungsantrag für denselben Absatz von demselben Herrn Abg. gestellt.

Landtags-Aktuar Kuchinka (liest): Es möge in diesem Absätze nach den Worten: „alle an die zu bemauthende Straße anschließenden Reichs-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindestraßen,“ beigefügt werden: „dann die an derselben oder zunächst gelegenen Ortschaften, ferner die Einhebungspunkte auf diesen Straßen, ferner alle Ortschaften im Umkreise von 2 Meilen, sowie die Mauthstationen nachzuweisen hat.“

(Nieger ruft: Ich habe mich damit conformirt,) v kterémž vyznačiti třeba jest směr silnice, na které mýto se uložiti má, osady, které na silnici neb poblíž silnice leží, dále navržená místa k vybirání mýta, rovněž i veskeré se silnicí onou se stýkající silnice říšské, zemské, okresní neb obecni i s osadami v okrese dvou mil, kterýchž se dotýkají tyto silnice, jakož i stanice mýtní, které na těchto silnicích zřízeny jsou.

Oberstlandmarschall: Nachdem der Herr Berichterstatter sich mit diesem Antrage conformirt hat, werde ich die Abstimmung einleiten über den ganzen Schlußabsatz Nr. 4, wie er jetzt in seinem Eingange abgeändert worden ist, mit dem jetzt eben vorgelesenen, vom Hrn. Abg. Steffens angetragenen und vom Berichterstatter conformirten Antrage.

Ich bitte diejenigen Herren, die mit dem Wortlaute (Rufe: vom Abg. Rosenauer) mit diesen von dem Abg. Rosenauer angetragenen, vom Herrn Berichterstatter conformirten Antrage einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht, angenommen.)

Da zu den weiteren Absätzen keine Abänderungsanträge gestellt sind, werde ich sie en bloc zur Abstimmung bringen.

Abg. Dr. Nieger: Ich weiß nicht, ob nicht der Abg. Komers auch zum letzten Absätze einen Antrag gestellt hat.

Oberstlandmarschall: Es ist kein Antrag gestellt worden. Ich bitte Absatz 5, 6, 7, 8 vorzulesen.

Landtags-Adjunkt Kuchinka (liest): Auf dem Situationsplan ist als Anmerkung anzuführen, in welchen mit Buchstaben zu bezeichnenden Straßen-

strecken, Steigungen von mehr als 5" auf eine Kurrentklasten Straßenlänge vorkommen, wie groß diese Steigung wirklich ist, und in welcher Ausdehnung sie vorkommt? Ferner ist in der Anmerkung aufzunehmen die Breite der zu bemauthenden Straße mit Ausschluß der Seitengraben, die Breite des Sturzpfisters, die Anzahl der auf dieser Straße vorkommenden Brücken und Kanäle, desgleichen die jährlichen Erhaltungskosten dieser Straße.

Dieser Situationsplan ist vom Verfasser und vom Bezirksobmann zu fertigen, und bleibt Ersterer für die Richtigkeit der ermittelnden Steigungsverhältnisse verantwortlich.

Bei dem Einschreiten um die ausnahmsweise Bemauthung einer Brücke sind dieselben Nachweisungen zu liefern, nur ist im Situationsplan auch der Standpunkt der zu bemauthenden Brücke zu bezeichnen und in der Anmerkung bloß anzuführen die Länge der Brücke mit Einschluß der Stärke der beiderseitigen Landpfeiler, ferner die Konstruktionsart dieser Brücke, deren Erbauungs- und jährliche Erhaltungskosten. Das Gesuch ist vom Bezirksauschuß an die k. k. Statthaltereie zu leiten.

Co poznámka budíž na polohorysu udáno, v kterých částech stoupá silnice více než 5" na sáhu běžném, jak velké a jak dlouhé toto stoupání jest; dotčené části silnice budtež vyznačeny písmeny.

Dále budíž do poznámky zapsáno, jak široká bez pobočních příkopů silnice, na niž se uložiti má mýto, jak široko kladen jest stět, mnoho-li se nalezá při silnici mostů a stok a mnoholi činí roční náklad na udržování její.

Polohorys podepíše vzdělavatel jeho a starosta okresního zastupitelstva; vzdělavatel polohorysu odpovídá za udání svá o spádu silnice. Žádá-li se za výminečné uložení mýta na most, připojtež se žádosti tytéž doklady, vytknuto budíž však v polohorysu i položení mostu, na než se uložiti má mýto, v poznámce pak budtež udány délka mostu, zahrnující v sobě též délku obou poběžných pilířů, způsob stavby mostu a náklad, který stála stavba mostu a kterého jest třeba ročně na udržování jeho v dobrém způsobu. Žádost podaná buď výborem okresním c. kr. místodržitelství.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem jetzt vorgelesenen Absätze einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Herr Kuchinka liest: §. 8. II. Bestimmungen rüchichtlich der bestehenden Mauthen.

Die dermal bestehenden Mauthen auf Straßen, deren Verwaltung an den Landes- oder Bezirksfond übergeht, können nach erfolgter Sanftionirung dieses Gesetzes sogleich nach den darin festgestellten Tarifen und Vorschriften regulirt werden, insofern dem nicht etwa ein bestehendes Pachtverhältniß oder andere Privatrechte entgegenstehen. Wird über die verpachteten Mauthen mit dem Pächter kein Ver-

gleich vereinbart, so sind solche Mauthen bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem kontraktmäßig die Aufhebung des Pachtverhältnisses zulässig wird, nach den bisherigen Tarifen zu erheben; doch soll das Erträgniß für die Zeit, in welcher bereits der neu eintretende Fond die Verwaltung übernimmt, verhältnißmäßig diesem zugeführt werden. Wo auf Landes- oder Bezirksstrassen besondere Brückenmauthen bestehen, haben dieselben nach Sanctionirung dieses Gesetzes vor allenfälligem Ausgang des Pachtess zu entfallen.

§. 8.

II. Co platí o mýtech již zřízených.

Mýta, která jsou nyní již zřízena na silnicích, jejichž správa zemskému neb okresnímu fondu připadne, mohou se upravit hned po schválení tohoto zákona dle sazeb a předpisův v zákoně tomto ustanovených, pokud tomu nevádí snad smlouva o nájem dosud platná neb jiná práva soukromá.

Mýta však pronajatá, s jejichž nájemcem vyrovnání se nedocílí, budtež vybirána dle sazeb posavadních až do toho času, kdy se dle smlouvy nájemní poměr bude moci zrušiti; vybrané mýto, budíž však za ten čas, pro který již fond nově nastupující správu silnice povede, odváděno poměrně fondu tomuto.

Zvláštní mýta doposud z mostů na silnicích zemských nebo okresních vybiraná, přestaňtež se vybirati, jakmile zákon tento schválení dojde, po případě, jakmile projde doba nájmu mýta.

Oberstlandmarschall: Ich bitte, Herr Dr. Wiener!

Dr. Wiener: Nach §. 8 soll die Regulirung der Strassen dann stattfinden, wenn das Gesetz sanctionirt ist. So lange nun das Gesetz nicht sanctionirt ist, ist dasselbe auch nicht kundgemacht, und es kann daher das Gesetz auf die Regulirung keinen Einfluß nehmen. Ist es aber kundgemacht, dann ist es bereits sanctionirt; dann kann man nicht sagen, daß es gleich nach der Sanctionirung des Gesetzes in Wirksamkeit treten wird. Ich beantrage daher, daß sowohl in der 1. als in der 2. Alinea es heißen solle: „können“; (das Wort „nach Sanctionirung des Gesetzes“ ist zu streichen), sogleich nach den darin festgestellten Tarifen und Vorschriften regulirt werden. In dem 2. Absatze aber soll es heißen: Wo auf Landes- oder Bezirksstrassen besondere Brückenmauthen bestehen, haben dieselben nach Ausgang des allenfälligen Pachtess zu entfallen. Die Stillirung ist insofern eine andere, als man nicht sagen kann, „nach allenfälligem Ausgang des Pachtess,“ denn ist einmal ein Pacht geschlossen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß er einmal ausgehen werde; wohl aber kann es zweifelhaft sein, daß ein Pacht geschlossen wurde, und darum soll es heißen: „nach Ausgang des allenfälligen Pachtess.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte den An-

trag zu formuliren. Hr. Abg. Steffens hat das Wort!

Abg. Steffens: Wir haben im §. 4 angenommen, daß auf Grund von Privilegien oder Privatrechten einzelnen Gemeinden, Corporationen oder Personen zustehende Mauthbezugsrecht auf öffentlichen ararischen Strassen oder Brücken bleibt auf die Dauer jener Privilegien und Rechte aufrecht. Der Absatz 2 des vorliegenden §. hebt alle besondern Brückenmauthen und Strassenmauthen auf Bezirksstrassen sofort nach Sanctionirung dieses Gesetzes. Ich glaube, daß hierin ein Widerspruch liegt. Wir können in Privatrechte keinen Eingriff machen. Wir sind zwar nicht alle auf Privatrechten und Privilegien beruhenden Mauthen bekannt, weil der Herr Berichterstatter sie nicht genannt hat; aber es bestehen solche. Das ist ganz sicher; ich wenigstens selbst kenne solche. Es ist eine Brücke gebaut worden von einem Privaten, der sich herbeigelassen hat, die Brücke zu bauen, dagegen daß man ihm auf 30 Jahre das Bemauthungsrecht gegeben hat. Das glaube ich nun ist durch §. 4 gesichert worden, der Bestand dieses Rechtes nämlich. Absatz 2 dieses §. aber würde das wieder aufheben, was wir schon im §. 4 beschlossen haben. Jedenfalls liegt darin ein Widerspruch. Ich wäre dafür, daß man diesen Widerspruch im Gesetze beheben würde. Ich wäre für das Weglassen des ganzen Absatzes oder für eine deutlichere Stylisirung desselben, daß man sich auf das bezieht, was im §. 4 angenommen ist und daß dem nicht widersprochen wird.

Oberstlandmarschall: Herr Professor Schrott!

Abg. Prof. Schrott: Ich habe nur eine minder bedeutende Aenderung zu beantragen; es ist nämlich in der 1. Alinea des §. 8 davon die Rede, daß die Verwaltung der Strassen an den Landes- oder Bezirksfond übergehe und so heißt es auch im Schlusse dieser Alinea, daß der neu antretende Fond die Verwaltung übernimmt. An einen Fond übergeht keine Verwaltung, ein Fond übernimmt keine Verwaltung; im Gegentheile der Fond wird verwaltet und die Verwaltung übergeht und wird übernommen an die Vertreter und von den Vertretern des Fondes. Darum möchte ich anstatt Fond „die Vertreter des Fondes“ nennen und beantrage daher, es soll in der ersten Alinea des §. 8 zweite Zeile statt der Worte „an den Landes- oder Bezirksfond“ stehen „an die Landes- oder Bezirksvertreter“ und eben deshalb soll im Schlußsatze dieser Alinea von „doch“ angefangen es heißen, „doch soll das Erträgniß für die Zeit, in welcher die Verwaltung bereits zur Last des Landes- oder Bezirksfondes stattfindet, verhältnißmäßig diesem Fonde zugeführt werden.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte, Herr Wolfrum!

Abg. Wolfrum: Dasjenige, was der Herr Vorredner gesagt hat, ist mir ebenfalls aufgefallen und ich wollte in dieser Beziehung mir den nämli-

chen Antrag erlauben. Nur bin ich mit der Fassung nicht einverstanden, indem ich nicht glaube, daß man sagen kann, die Verwaltung solle an die Landesvertreter übergehen, ich würde mir dießbezüglich einen andern Wortlaut vorbehalten; habe aber noch ein anderes Bedenken. Wenn ich diesen §. recht verstehe, glaube ich, der §. bezweckt, daß auch die jetzt schon in der Unterhaltung der Bezirksfonde befindlichen Straßen, in dem Mautherträgnisse umgeändert werden können. Wenn ich aber hier den Wortlaut buchstäblich nehme, so kann bloß bei Straßen, deren Verwaltung, wie der §. sagt, an den Bezirksfond übergeht, der neue Mauthsatz eingeführt werden. Ich glaube, das sollte anders sein, und ich würde mir in dieser Beziehung erlauben vorzuschlagen, daß der Eingang so möchte stylisirt werden: Die dermal bestehenden Mauthen auf Straßen, deren Unterhaltung dem Landes- oder Bezirksfonde obliegt oder an denselben übergeht u. s. w. und daß unten statt „in welchen bereits der neu antretende Fond die Verwaltung übernimmt“ stehen soll „die Unterhaltung übernimmt“. Ich glaube so würde dem Bedenken des Herrn Abgeordn. Schrott abgeholfen sein und auch die Absicht mit erreicht, daß die jetzt bestehenden Straßen ebenfalls in die Kategorie der neuen Mauthsätze eintreten könnten.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich werde die gestellten Anträge, sobald mir dieser noch übergeben und übersetzt ist, vorlesen lassen und zur Unterstützung bringen.

Dr. Rieger: Ich erlaube mir, den Herrn Abg. Schrott zu interpelliren. Er beantragt, „deren Verwaltung an die Landes- oder Bezirksvertretung übergeht“, das ist praktisch nicht möglich, weil die Verwaltung nicht der Vertretung, sondern dem Landesauschusse und in dem Bezirke nicht der Bezirksvertretung, sondern dem Bezirksauschusse obliegt. Wenn er vielleicht seinen Antrag in dieser Richtung modifiziren wollte.

Prof. Schrott: Ich habe darunter verstanden, sowohl die Landesvertretung, als andererseits die Bezirksvertretung durch das verwaltende Organ, das ihr zur Seite steht.

Dr. Rieger: Aber die Verwaltung steht immer dem Ausschusse zu, weil dieser das verwaltende, das exekutive Organ ist.

Prof. Schrott: Ich würde mich also damit conformiren, anstatt „Vertretung“ „Auschuß“ zu sagen.

Oberstlandmarschall: Ich werde unterdessen zwei Kommissionseinladungen vortragen; die Kommission zur Berathung der Regierungsvorlage über die Kundmachung der Landesgesetze wird auf heute Abend 7 Uhr zu einer Sitzung eingeladen. Die Kommission über den Antrag wegen Beschleunigung der Vorlage der Reform der Wahlordnung wird zu einer Sitzung eingeladen für morgen Donnerstag 9 Uhr früh.

Zuerst werde ich den Antrag des Hrn. Abg. Wiener zur Unterstützungsfrage bringen.

Dr. Rieger: Abg. Wiener beantragt, es solle heißen: Die dermal bestehenden Mauthen auf Straßen, deren Verwaltung an den Landes- oder Bezirksfond übergeht, können sogleich nach den darin festgestellten Tarifen und Vorschriften regulirt werden.

Oberstlandmarschall: Es hat also wegzubleiben „nach erfolgter Sanctionirung“.

Dr. Rieger: Den Absatz beantragt der Hr. Abg. Wiener so zu formulieren: „Wo für Landes- und Bezirksstraßen besondere Brückenmauthen bestehen, haben dieselben nach Ausgang des allfälligen Pachtess zu entfallen“, daß die Worte ausgegessen werden „nach erfolgten Sanctionirung des Gesetzes“.

Pan posl. Wiener navrhuje, aby se vynechala slova, kteráž se týkají schválení zákona, aby totiž stálo: „mýta, kteráž jsou zřízena na silnicích, jejichž správa zemskému neb okresnímu fondu připadne, mohou se upravit dle sazeb a předpisů“ atd. Odstavec 3. necht zní pak: „Zvláštní mýta doposud z mostů na silnicích zemských neb okresních vybíraná přestaňte se vybírat, po případě jak mile projde doba nájmu mýta.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Abg. Dr. Rieger: Der Antrag des Herrn Abg. Wolfrum ist der, es solle heißen: „die dermal bestehenden Mauthen auf Straßen, deren Unterhaltung dem Landes- oder Bezirksfonde obliegt, oder an denselben übergeht . . .“

P. posl. Wolfrum navrhuje, aby se řeklo: Mýta, která jsou nyní již zřízena na silnicích, jejichž vydržování zemskému neb okresnímu fondu náleží neb naň připadne.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Abgeordn. Dr. Rieger: Die sämtlichen Anträge, die gestellt worden sind, sind eigentlich nur stilistische Verbesserungen. Ich muß zwar anerkennen, daß die Bemerkungen, welche von Seite des Herrn Prof. Schrott . . .

Oberstlandmarschall (ihn unterbrechend): Ich bitte, den Antrag des Herrn Prof. Schrott habe ich nicht zur Unterstützung gebracht.

Dr. Rieger: Der Antrag des Professors Schrott lautet: In der ersten Alinea soll es heißen: „die dermal bestehenden“ Mauthen auf Straßen, deren Verwaltung an den Landes- oder Bezirksauschuß übergeht.“

Odstavec první má zníti:

„Zemskému neb okresnímu fondu . . .“, že místo „fondu“ má se položiti „výbor“, a pak že koneční věta má zníti: vybrané mýto za ten čas, ve kterém se správa vedla na náklad zemský neb

okresní, odvedeno budíž poměrně „fondu“ to-
muto. —

Der letzte Absatz des Paragraf soll nach dem Antrage des Prof. Schrott heißen (Prof. Schrott ruft: Es ist der Schluß des 1. Absatzes!) also: „Nach den bisherigen Tarifen zu erheben, doch soll das Erträgniß für die Zeit, in welcher die Verwaltung bereits zur Last des Landes- oder Bezirksfon- des stattfindet, verhältnißmäßig diesem Fonde zuge- führt werden.“

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejeni- gen Herren, die diese Anträge unterstützen, die Hand aufzuheben. (Zählt.) Er ist nicht unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

(Mehrere Abgeordnete erheben noch die Hände zur Unterstützung der Anträge des Prof. Schrott.)

Die Herren erheben immer nachträglich noch die Hände und ich kann immer nur auf einer Seite zählen, und muß mich dann zur anderen Seite wenden.

Ich werde die Unterstützungsfrage noch einmal stellen.

Ich bitte die Herren, die die Anträge unter- stützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Jetzt ist er unterstützt.

Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, werde ich dem Berichterstatter das Schlußwort erteilen.

Berichterstatter Herr Dr. Rieger: Ich habe schon bemerkt, daß die Anträge durchgehends still- stitische sind und ich kann deren Zweckmäßigkeit im Allgemeinen nicht bestreiten. Was der Hr. Abgeord- nete Schrott beantragt, daß gesetzt werden soll „an den Landes- oder Bezirksauschuß übergeht,“ so ist es wohl richtig, wenn man beim Worte Verwaltung bleibt, weil die Verwaltung wirklich nur der Aus- schuß führen kann.

Wenn aber der Ausdruck gewählt wird, wel- chen der Abg. Wolfrum beantragt hat, dann erscheint mir dieses zweckmäßiger, denn dann weichen wir dem aus. Denn die Erhaltung steht dem Fonde zu, liegt ihm ob. Ich würde mich also in dieser Beziehung der Stillstirung des Abg. Wolfrum anschließen. Ich erkenne auch die Richtigkeit der Bemerkung des Abg. Wiener an, doch ist da wieder die Rückberufung auf das Gesetz vergessen worden. Diese müßte einge- schaltet werden; und nachdem der Antrag des Abg. Schrott nicht unterstützt wurde....

Oberstlandmarschall (unterbricht): Er ist unterstützt worden!

Abg. Dr. Rieger: Ist er also unterstützt wor- den, so würde ich mich in der Weise aussprechen, daß der Eingang laute nach dem Antrage des Abg. Wolfrum: daß die Berufung auf die Sanctionirung nach dem Antrage des Abg. Wiener weggelassen werde mit der nöthigen Einschaltung und daß der Schluß des 1. Absatzes nach dem Antrage des Abg. Schrott aufgenommen werde.

Ich werde mir erlauben, das in Zusammenhang zu bringen, und es werden sich dann vielleicht alle

Parteien und alle Antragsteller einverstanden erklä- ren. (Pause.)

Ich bemerke so eben, daß auch im Antrage Wolfrum's die Sanctionirung ausgelassen wor- den ist.

Landtagsstfkt. Schmidt liest: Der 1. Absatz von §. 8. hätte zu lauten: „Die dermalen bestehen- den Mauthen auf Straßen, deren Unterhalt dem Landes- oder Bezirksfonde obliegt, oder an densel- ben übergeht, können sogleich nach den in diesem Gesetze festgestellten Tarifen und Vorschriften regu- lirt werden, insofern dem nicht etwa ein bestehen- des Pachtverhältniß oder andere Privatrechte entge- genstehen.“

Wird über die verpachteten Mauthen mit dem Pächter kein Vergleich vereinbart, so sind solche Mauthen bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem kontraktmäßig die Aufhebung des Pachtverhältnisses zulässig wird, nach den bisherigen Tarifen zu erhe- ben; doch soll das Erträgniß für die Zeit, in wel- cher die Verwaltung bereits zu Lasten des Landes- oder Bezirksfondes stattfindet, verhältnißmäßig die- sem Fonde zugeführt werden.“

Mýta, která jsou nyní již zřizena na silni- cích, jejichž správa náleží zemskému neb okres- nímu fondu, aneb jichž správa zemskému fondu připadne, mohou se upravití dle sazeb a předpisů tohoto zákona, pokud tomu nevádí snad smlouva o nájem dosud platná neb jiná práva soukromá. Mýta však pronajatá, s jejichž nájemcem vyrovnání se nedocílí, budtež vybírána dle sazeb po- savádních až do toho času, kdy se dle smlouvy nájemní poměr bude moci zrušiti; vybrané mýto budíž však za ten čas, v kterém se správa vedla již z nákladu zemského neb okresního fondu, odváděno poměrně fondu tomuto.

Oberstlandmarschall: Ich bitte, es ist jetzt der ganze §. so vorgelesen worden, wie ihn der Hr. Berichterstatter, nachdem er sich theilweise mit dem Antrage des Abg. Wolfrum, theilweise mit dem Antrage des Abg. Dr. Wiener conformirt hat, ihn zusammengestellt hat.

Sind die beiden Hrn. Antragsteller einverstän- den, und ziehen sie in Folge dessen ihre Anträge zurück?

Abg. Dr. Wiener: Ja wohl.

Oberstlandmarschall: Jetzt handelt es sich noch darum, ob der Abg. Dr. Schrott seinen besondern Antrag zurückzieht, der nicht einbezogen wurde.

In dem Kommissionsantrage steht: »Deren Verwaltung an den Landes- oder Bezirksfond über- geht, und Sie haben beantragt »Erhaltung.«

Abg. Dr. Schrott: Das ist der 1. Theil meines Antrages, bezüglich dessen conformire ich mich mit dem Berichterstatter.

Der 2. Theil aber ist vom Hrn. Berichter- statter einbezogen worden.

Oberstlandmarschall: Der ist conformirt. Sämmtliche Antragsteller haben sich also zu dieser

Fassung vereinigt. Ich bringe ihn nun zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Also ist der ganze §. 8, sowie er jetzt vorgelesen worden ist und wie sich der Hr. Berichterstatter mit dem Hrn. Antragsteller conformirt hat, angenommen.

Ich bitte jetzt §. 9 vorzulesen (Rufe: Es ist erst nur der 1. Absatz angenommen).

Also bitte ich den 2. Absatz.

Ldtgs-Sekr. Schmidt liest: Wo auf Landes- oder Bezirksstraßen besondere Brückenmauthen bestehen, haben dieselben nach Sanktionirung dieses Gesetzes und allenfälligen Ausgang des Pachtens zu entfallen.

Zvláštní mýta doposud na silnicích zemských neb okresních vyhíraná, přestanež se vybíratí po případě, jakmile projde doba nájmu mýta.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit dieser Fassung einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Sném. sekret. Schmidt čte:

Kdo jest povinnen platiti mýto.

§. 9.

U mýtního šraňku nebo sloupu platí se mýto ze silnice, bez ohledu na to, mnoho-li se před tím na ní urazilo cesty.

Mýto z mostu budíž však placeno jenom tenkrát, když se na most skutečně vstoupí.

Bylo-li by v osadě některé na jedné a téže silnici z příčin jakýchkoli postaveno více šraňků, má se mýto platiti přece jenom jednou.

Kdo by se uhnul s povozem zapřaženým nebo s hnaným dobyt看 před mýtním šraňkem nebo sloupem se silnice mýtu podrobené a za stanici mýtní na silnici opět vstoupil, tudíž mýtní stanici objel neb obehnal, jest povinnen zaplatiti mýto zákonem ustanovené.

Za povoz, od něhož se zapřažený tažný dobytek na blízku mýtního šraňku nebo sloupu všecek nebo z části vypřáhne, a pak pod mýtním šraňkem aneb podél mýtního šraňku nebo sloupu, anebo po mostě přežene, vybírá se rovněž tak velký poplatek, jako kdyby byl dobytek vypřažený zůstal v spežení.

III. Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Mauth.

§. 9.

Die Mauth für Straßen ist bei Passirung des Mauthschranken oder der Mauthsäule, ohne Rücksicht auf die bis dahin zurückgelegte Wegstrecke, zu entrichten.

Eine Brückenmauth ist jedoch nur dann zu bezahlen, wenn die Brücke wirklich betreten wird.

Wenn in einem Orte aus was immer für Gründen an demselben Strassenzuge mehrere Schranken aufgestellt sind, so ist doch die Mauth nur einmal zu entrichten.

Partheien, welche mit bespannten Fuhrwerken

oder mit Triebvieh vor einem Mauthschranken oder vor einer Mauthsäule von der mauthpflichtigen Strasse ablenken, und die sie hinter der Station wieder benützen, mithin die Mauthstation umfahren oder umtreiben, sind verpflichtet, die gesetzliche Mauth zu entrichten.

Ebenso wird für ein Fuhrwerk, von welchem das zur Bespannung verwendete Zugvieh zunächst eines Mauthschrankens oder Mauthsäule ganz oder zum Theile ausgespannt, und dann durch oder längs des Mauthschrankens oder der Mauthsäule, oder über die Brücke getrieben wird, die Mauth in demselben Ausmaße abgenommen, als wäre das ausgespannte Vieh in der Bespannung geblieben.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Ich bitte, Hr. Abg. Steffens!

Abg. Steffens: In dem Absätze III. wird gesagt: „Wenn in einem Orte aus was immer für Gründen an demselben Strassenzuge mehrere Schranken aufgestellt sind, so ist doch die Mauth nur einmal zu entrichten.“ Nun ist es leicht möglich, daß in einem Orte zwei Strassenzüge sich kreuzen, z. B. einer, der von Süden nach Norden, ein anderer, der von Osten gegen Westen geht.

Nun können die Mauthschranken, die in diesem Orte aufgestellt sind, auf einem und demselben Strassenzuge aufgestellt sein, aber auch auf beiden. Nun fragt es sich, ob Jemand, der z. B. von Süden ankommt und gegen Osten oder gegen Westen hinfährt, mithin nicht auf demselben Strassenzuge weiter fährt, ob er auch die Mauth zahlen solle oder nicht. Es fragt sich weiter, ob derjenige, der in eine Stadt hineinfährt, wo mehrere Mauthschranken aufgestellt sind, — wenn er wieder zurückfährt, ob er auch nur einmal die Mauth zu zahlen habe oder zweimal. (Centrum Rufe: zweimal.) Der gegenwärtige Usus spricht dafür, daß zweimal gezahlt wird; hier aber heißt es ausdrücklich, daß die Mauth nur einmal zu entrichten sei, wenn auf einem und demselben Strassenzuge mehrere Schranken aufgestellt sind. Ich würde mir nur erlauben zu beantragen, daß aus den von mir angeführten Gründen die Worte „an demselben Strassenzuge“ ausgelassen würden und daß es nun heißt: „Wenn in einem Orte aus was immer für Gründen mehrere Schranken aufgestellt sind, so ist doch die Mauth nur einmal zu entrichten.“

Oberstlandmarschall: Meldet sich noch Jemand zum Wort?

Herr Abgeordneter Stangler: Ich bin der Ansicht, daß dieser Zusatz, „welche bei allen an Straßen gelegenen Eingängen mit Mauthschranken eingeschlossen sind,“ ganz auszulassen wäre. Mir sind Orte bekannt, wo Mauthschranken nicht an den Eingängen, sondern mitten im Orte aufgestellt sind. Wenn also festgesetzt wäre, wo mehrere Mauthschranken an den Eingängen aufgestellt sind, könnte es vielleicht scheinen, daß in solchen Orten, wo Mauthschranken mitten im Orte sind, die Einwoh-

ner nicht frei wären. Der Usus ist jetzt überall, daß, wo immer die Mauthschranken aufgestellt sind, nur einmal, nicht mehrmal gezahlt wird und ich glaube, daß es genüge, wenn gesagt wird: Im Orte haben die Bewohner die Gebühr nur einmal und zwar beim Eintritt in den Ort zu entrichten. Sollten auf einer und derselben Straffe mehrere Schranken aufgestellt sein, so versteht es sich von selbst, daß, wenn ein Schranken für die Hauptstrasse und einer für die Seitenstrassen bestimmt sind, daß nicht zweimal gezahlt werden solle und was Absatz II. betrifft . . . (Unruhe im Centrum und Stimmen: es ist §. 9)

Oberstlandmarschall: Ich bitte den Antrag zu formuliren.

Dr. Rieger: Nein, er gehört zu §. 11. Was der Herr Abgeordnete Stangler gesagt hat, betrifft den §. 11.

Herr Abgeordneter Stangler: Ich bitte um Entschuldigung, mein Antrag gehört nicht hieher.

Oberstlandmarschall: Wünscht noch Jemand das Wort zu §. 9 zu ergreifen? Wenn nicht, so werde ich die Unterstützungsfrage stellen. Ich bitte, den Antrag des Herrn Abgeordneten Steffens vorzulesen.

Landtagssekretär Schmied (liest): Absatz III., §. 9, habe zu lauten: Wenn in einem Orte aus was immer für Gründen mehrere Schranken aufgerichtet sind, so ist die Mauth doch nur einmal zu entrichten.

Odstavec III. §. 9. má zniti:

Bylo-li by v osadě nekteré z přičin jakýchkoliv postaveno vícero šraňků, má se mýto platiti předce jen jednou.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Unterstützt. Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so werde ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort geben.

Dr. Rieger: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Wolfrum, will sagen des Herrn Abgeordneten Steffens, ist absolut unaannehmbar, denn er hat ja vergessen, daß je in einem Orte mehrere Straffen von verschiedener Qualität, respektive deren Erhaltung verschiedenen Korporationen zusteht, bestehen können. Es kann also sein, daß ich zum Beispiel auf einer Gemeindefrafse in eine Stadt hineinfahre, da würde ich jetzt die Gemeindemauth zahlen; daß ich aber andererseits auf der anderen Seite auf der ärarischen Straffe hinausfahre, wo vielleicht der Tarif dreimal so groß ist oder wenigstens doppelt so groß und ich würde mich nun ausweisen mit der Mauthbollete und würde dort frei sein wollen, das würde der ärarische Mauthparagraf nicht verstehen wollen. Das kann ich dem Herrn Abgeordneten Wolfrum versichern, (Rufe! Steffens!) dem Herrn Abgeordneten Steffens. Ich bitte um Verzeihung den Herrn Abgeordneten Wolfrum, der Antrag ist nicht von Ihm.

Oberstlandmarschall: Wir sind nicht beschlussfähig. Ich muß warten, bis einige Mitglie-

der noch kommen, bevor ich zur Abstimmung schreite. (Das Haus wird ausgezählt).

Berichterstatter Dr. Rieger: Herr Dr. Schmeikal, das Haus ist nicht vollzählig.

Oberstlandmarschall: Herr Dr. Schmeikal, ich habe schon mehrmals geläutet, aber ich weiß nicht, ist Niemand dort, oder kommen die Herren nicht. (Dr. Schmeikal verläßt den Saal. Einige Abgeordnete treten ein).

Abgeordneter Steffens: Erzellenz, dürfte ich vielleicht noch zu einer faktischen Berichtigung das Wort ergreifen?

Oberstlandmarschall: Ich habe dem Herrn Berichterstatter schon das Schlusswort gegeben und habe vor Beschluß der Debatte schon die Umfrage gestellt, ob Niemand etwas zu bemerken hat. Ich kann nicht wieder eine neue Debatte zulassen.

Abgeordneter Steffens: Ich will keine neue Debatte, sondern nur eine faktische Berichtigung.

Oberstlandmarschall: Nur eine faktische Berichtigung, dann bitte ich.

Abgeordneter Steffens: Wir berathen das Gesetz über nicht-ärarische Straffen. Ärarische Straffen können also hier unter keiner Bedingung in die Debatte gezogen werden.

Berichterstatter Dr. Rieger: Das ist richtig. Wenn aber der Antrag angenommen würde nach dem Antrag des Abgeordneten Steffens, so könnten die Leute in diesen Irrthum geführt werden und was von ärarischen Straffen gilt, gilt auch im Verhältnisse der Gemeindefrafsen zu den Bezirksstraffen.

Oberstlandmarschall: Ich bitte, ich werde zur Abstimmung schreiten, zur Abstimmung über den Abänderungsantrag des Abgeordneten Steffens.

Berichterstatter Dr. Rieger: Der ist zum 3. Absatz.

Oberstlandmarschall: So? Also zum 1. und 2. Absätze ist kein Abänderungsantrag gestellt. Ich bitte die beiden Absätze vorzulesen.

Landtagssekretär Schmiedt liest: Die Mauth für Straffen ist bei Passirung des Mauthschrankens oder der Mauthsäule, ohne Rücksicht auf die bis dahin zurückgelegte Wegstrecke, zu entrichten. Eine Brückenmauth ist jedoch nur dann zu bezahlen, wenn die Brücke wirklich betreten wird.

U mýtniho šraňku nebo sloupu platí se mýto ze silnice bez ohledu na to, mnoho-li se před tím na ní urazilo cesty.

Mýto z mostu budiz však placeno jenom tenkrát, když se na most skutečně vstoupí.

Oberstlandmarschall: Diejenigen Herren, die mit diesen beiden Absätzen einverstanden sind, bitte ich die Hand aufzuheben, (Geschieht), sie sind angenommen. Jetzt kommt der Abänderungsantrag des Abgeordneten Steffens zu Absatz 3 zur Abstimmung.

Landtags-Sekretär Schmidt liest: Wenn in einem Orte aus was immer für Gründen mehrere

Schranken aufgestellt sind, so ist doch die Mauth nur einmal zu entrichten.

Bylo-li by v osadě některé z příčin jakýchkoliv postaveno více šraňků, má se platiti mýto předce jenom jednou.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrage beistimmen, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Es ist die Minorität.

Jetzt bitte ich den Absatz nach der Fassung der Kommission.

Landtagssekretär Schmidt (liest): Wenn in einem Orte aus was immer für Gründen an demselben Strassenzuge mehrere Schranken aufgestellt sind, so ist doch die Mauth nur einmal zu entrichten.*

Bylo-li by v osadě některé na jedné a téže silnici z příčin jakýchkoli postaveno více šraňků, má se mýto platiti předce jenom jednou.

Oberstlandmarschall: Ich bitte diejenigen Herren, die mit dem Absätze, wie er vorgelesen worden ist, einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen. Jetzt werde ich die beiden letzten Absätze, zu denen kein Abänderungsantrag vorgebracht worden ist, en bloc zur Abstimmung zu bringen; ich bitte sie vorzulesen.

Landtagssekretär Schmidt (liest): Parteien, welche mit bespannten Fuhrwerken oder mit Triebvieh vor einem Mauthschranken oder vor einer Mauthsäule von der mauthpflichtigen Strasse ablenken und die sie hinter der Station wieder benützen, mithin die Mauthstation umfahren oder umtreiben, sind verpflichtet, die gesetzliche Mauth zu entrichten.

Ebenso wird für ein Fuhrwerk, von welchem das zur Bespannung verwendete Zugvieh zunächst eines Mauthschrankens oder Mauthsäule ganz oder zum Theile ausgespannt und dann durch oder längs des Mauthschrankens, oder der Mauthsäule, oder über die Brücke getrieben werden, die Mauth in demselben Maße abgenommen, als wäre das ausgespannte Vieh in der Bespannung geblieben.

Kdo by se uhnul s povozem zapřaženým nebo s hnaným dobyt看 před mýtním šraňkem neb sloupem se silnice mýtu podrobené a za stanici mýtní na silnici opět vstoupil, tudíž mýtní stanici objel neb obehnal, jest povinnen zaplatiti mýto zákonem ustanovené.

Za povoz, od něhož se zapřažený tažní dobytek na blizku mýtního šraňku nebo sloupu všecek nebo z části vypráhne a pak pod mýtním šraňkem aneb podél mýtního šraňku nebo sloupu anebo po mostě přežene, vybírá se rovněž tak velký poplatek, jako kdyby byl dobytek vyprážený zůstal v sprážení.

Oberstlandmarschall: Ich bitte die Herren, die mit den Absätzen einverstanden sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Sie sind angenommen.

§. 10.

Za povozy, které mají kola z šíří 6 palců

na loukotich, vybíráno buď mýto silničné a mostové jenom z polovice.

(Náměstek marsálkův převezme předsednictví.)

§. 10. Von Fuhrwerken mit Rädern von mindestens 6 Zoll Felgenbreite ist die Weg- und Brückenmauth nur mit dem halben Ausmaße abzufordern.

(Der Oberstlandmarschall= Stellvertreter übernimmt den Vorsth.)

Oberstlandmarschall= Stellv.: Wünscht Jemand das Wort über den §. 10?

Herr Wolfrum!

Abg. Wolfrum: Ich vermüthe, daß dieser Paragraf deshalb aufgenommen worden ist, weil nach den jetzt bestehenden Vorschriften eine Felgenbreite von 6 Zoll bloß die halbe Mauth bedingt. Diese Ermäßigung hat wohl eine, ich möchte sagen, Berechtigung, so lange nicht gewisse Vorschriften über die Felgenbreite überhaupt bestanden. Man wollte demjenigen, der eine 6 Zoll breite Felge hatte ein gewisses Bene geben; da er die Strasse nicht so ruiniert, wie ein anderer. Nachdem aber jetzt in dem beschlossenen Strassenadministrationsgesetze bestimmt ist, daß bei einer gewissen Belastung die Felgenbreite größer als 3 Zoll sein müßte, so glaube ich, daß auch prinzipiell eine Ermäßigung für die größere Felgenbreite nicht mehr eintreten sollte; denn er nicht gerade so die Strasse ab, als derjenige, der bloß eine 3 Zoll breite Felge hat, weil der mit 3 Zoll nur ein gewisses Quantum aufladen darf, während der mit 6 Zoll ein viel größeres Quantum aufladen kann, also die Abnützung in demselben Maße macht, wie der mit 3 Zoll. Deswegen bin ich dafür, daß der Paragraf ganz entfallen solle, weil wir jetzt die Bestimmung haben, daß eine 6 Zoll breite Felge bei 80 Centnern Belastung angewendet werden muß, und weil wir die Bestimmung haben, daß eine Felge von 4 Zoll Breite bei 50 Centner angewendet werden muß. Es hat daher diese Bestimmung keine Berechtigung mehr und ich werde deswegen gegen diesen Paragraf stimmen.

Oberstlandmarschall= Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? (Es meldet sich Niemand.)

Dr. Rieger: Ich bin im Wesen einverstanden mit der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Wolfrum. Es ist allerdings richtig, daß für gewisse Fälle in dem Strassenadministrationsgesetze, welches der Landtag im vorigen Jahre votirt hat, eine Felgenbreite von 6 Zoll vorgeschrieben ist, jedoch nicht für alle Fälle. Ich glaube also, daß jener, der pflichtmäßig 6 Zoll Felgenbreite haben muß, deshalb keinen Anspruch auf Befreiung haben darf, wohl aber jener, der durch das Gesetz nicht verpflichtet ist.

Wenn also Jemand, der überhaupt nicht dazu verpflichtet ist, oder nur verpflichtet ist zu einer Felgenbreite von 4 Zoll, eine Felgenbreite von 6 Zoll anwendet, soll ihm die Befreiung zu Statten kom-

men, weil es nicht zu läugnen ist, daß Räder von 6 Zoll Felgenbreite bereits fast die Funktionen von Walzen versehen. Ich würde mir erlauben, wenn der Herr Abgeordnete damit einverstanden ist, diesen §. so zu stilliren:

„Von Fuhrwerken, welche ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, mit Rädern von wenigstens 6 Zoll Felgenbreite versehen sind, ist die Weg- und Brückenmauth nur mit dem halben Ausmaaß abzufordern.“

Za povozy, které nejsou k tomu zákonem zavázány, mají kola zšíří 6“ na loukotích, vybiráno buď myto silničné a mostové jenom s polovice. (Hlasy v středu: Když jede s prázdným.)

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich werde den modificirten Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung bringen. Denn die Debatte ist geschlossen, da ich gefragt habe und Niemand sich gemeldet hat. Da Uebrigens jetzt ein neuer Zusatz zum Antrage des Landesauschusses gestellt worden ist, so würde ich doch, wenn sich Jemand meldet, das Wort ertheilen. Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Graf Clam: Ich würde mir erlauben zu bemerken, wenn ich das Wort habe, daß dieser jetzt stillirte Antrag, stillistisch und sachlich nicht angemessen erscheint. Stillistisch nicht, denn der Wagen ist nicht durch das Gesetz verpflichtet. (Abgeordneter Rieger ruft: „Fuhrwerke.“) Und ebenso kann man nicht sagen povozy nemohou býti zavázány.

Es scheint, daß hier eine contradictio in adjectis ist. Es würde stillistisch nicht angehen, aber auch sachlich nicht. Es würde bei jeder Mauth nothwendig die Frage hervorgerufen, ob dieser Wagen wirklich 6 Zoll Felgenbreite haben muß, oder ob er es aus freien Stücken thut oder nicht. Mir scheint die Bemerkung des Abgeordneten Wolfrum vollkommen begründet, und es würde besser sein, wir würden den Antrag des Herrn Abgeordneten Wolfrum annehmen. Die ratio legis ist entfallen durch die Erlassung dieser Bestimmungen, über Felgenbreite und diese fakultative oder eventuelle Befreiung oder Ermäßigung der Mauth für aus freien Stücken angewendete Felgenbreite von 6 Zoll scheint mir weder nothwendig noch nützlich zu sein um zu Komplikationen zu führen, und jedenfalls müßte eine andere Stillirung gewählt werden, als die, welche uns vorgeschlagen wurde.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abgeordneter Dr. Groß: Ich bitte um das Wort.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Herr Dr. Groß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Groß: Die Befreiung des §. der eben zur Diskussion vorliegt, besteht bereits. Der Erfolg dieser Bestimmung ist aber ein außerordentlich geringer gewesen, so daß der hohe Landtag sich veranlaßt gesehen hat, in das spezielle Administrationsgesetz für Straßen die Verpflichtung zu

einer gewissen Felgenbreite aufzunehmen. Hat bisher die Befreiung der Mauth für Wagen mit größerer Felgenbreite bisher keinen Erfolg gehabt, so wird sie jetzt noch weniger wirken, wenn nicht die Verpflichtung wirkt. Die Verpflichtung muß mitwirken, die größere Felgenbreite in den Verkehr einzuführen. Aus diesem Grunde scheint es mir, daß füglich der §. entfallen kann; und ich schließe mich dem Antrag des Herrn Abgeordneten Wolfrum an.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) So ist die Debatte geschlossen und der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Rieger: Ich habe dagegen nur das zu bemerken, daß das Straßenadministrationsgesetz, von dem eben die Rede ist, einen Unterschied in dieser Beziehung macht. Es schreibt für das Fuhrwerk, für gewisse Arten von Fuhrwerken gar keine Felgenbreite vor, für gewisse eine Felgenbreite von 4 Zoll und für andere eine Felgenbreite von 6 Zoll. Es heißt im §. 7. Alle zur gewerbsmäßigen Verfrachtung dienenden Lastwagen, welche mit mehr als 50 Zentner beladen, so wie alle Lastwagen, welche mit mehr als zwei Pferden, Vorspannpferde ausgenommen, bespannt sind, müssen auf allen Straßen, wo bezüglich des Ladungsgewichtes keine besonderen Beschränkungen gesetzlich festgestellt sind, mit 4 Zoll breiten Radfelgen versehen sein.

Sind derlei Wagen mit mehr als 80 Ctr. beladen oder mit mehr als 4 Pferden bespannt, so sind dieselben mit 6“ Breiten Radfelgen zu versehen. Auf Wirthschaftsfuhren findet obige Bestimmung keine Anwendung. Daraus geht hervor, daß also in gewissen Fällen man gar keine breiten Radfelgen haben muß in gewissen Fällen 4“ Breite. Wenn nun Jemand, der nicht zu breiten Radfelgen verpflichtet ist oder wenigstens zu Radfelgen von 6“ Breite, solche anwendet, so unterzieht er sich gewissermaßen einer Art Last, denn es ist eine bekannte Thatsache, daß ein Rad mit breiten Felgen sich schwerer bewegt, weil die Reibung größer ist. Wenn er sich also einer solchen Last unterzieht, so thut er es aus Rücksicht einer bessern Straßenconservation und es ist billig, daß ihm in dieser Beziehung ein Vortheil gewährt werde, wie dieses früher der Fall war.

Es mag sein, daß dies vielleicht einen mächtigen Einfluß ein Encouragement für die Einführung breiter Radfelgen nicht haben wird; von einigem Vortheil wird es aber doch sein. Da aber wie gesagt, wenn Jemand verpflichtet ist, kann man ihn nicht befreien, thut es aber Jemand ohne verpflichtet zu sein, so ist es billig, darauf Rücksicht zu nehmen, um ihm diesen Vortheil zukommen zu lassen. Der Bestand des §. 7 sieht dies ja voraus; daß man das jederzeit kontrolliren kann, ob Jemand 3 Pferde oder 4 hat, oder aber 50 oder 80 Ctr. geladen hat, daß hat auch das Gesetz im v. J. vorausge-

seht und ich glaube, wir können es auch bei dieser Voraussetzung bewenden lassen. Warum die Stilschriftung, wie ich sie vorgeschlagen habe, so absolut unannehmbar wäre, kann ich nicht begreifen, denn wenn es heißen würde: „von Fuhrwerken, welche, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, mit Rädern von wenigstens 6“ Breite versehen sind, und „ein solches Fuhrwerk, welches 80 Ctr. ladet oder mit 4 Pferden bespannt ist, ist verpflichtet, diese Felgenbreite zu haben“, finde ich keinen logischen Fehler und ich glaube zum Fuhrwerk gehört in der Regel auch der Fuhrmann, der eigentlich der Verpflichtete ist.

Podobně myslím, žeby v českém znění to nedělalo žádnou překážku, žádnou logickou chybu, kdyby stálo:

„Za povozy, které nejsou k tomu zavázány,“ poněvadž dle §. 7. každý povoz je zavázán míti takové široké loukotě, který nakládá 50—80 centů.

Poslanec Palacký: „Za povozy, kterým to není předepsáno.“

Dr. Rieger: Ano, za povozy, kterým to není předepsáno.

D. L. M. Stellvertreter: Ich werde also zur Abstimmung schreiten.

Der Antrag des Abg. Wolfrum ist ablehnend, kann also nicht zur Abstimmung gebracht werden.

Abg. Dr. Rieger: Ich weiß nicht, ob sich der Abg. Wolfrum mit meinem Antrage konformirt.

D. L. M. Stellvertreter: (Zu Abg. Wolfrum.) Konformiren sie sich mit dem Antrage des Hrn. Berichterstatters?

Abg. Wolfrum: Konformiren kann ich mich mit demselben nicht, doch werde ich ihm nöthigen Falls den Vorzug geben.

D. L. M. Stellvertreter: Es wird zur Abstimmung kommen — der Antrag des Landesausschusses mit dem Zusatz ?es Hrn. Berichterstatter. Diejenigen Herren, welche für den Antrag des Abg. Wolfrum sind, können dagegen stimmen und dadurch ist es möglich sich darüber auszusprechen. Ich werde also den Antrag wie er jetzt lautet mit dem neuen Zusatz, noch einmal vorlesen lassen.

Ich bitte §. 10 noch einmal zu lesen.

Poslanec dr. Rieger: Za povozy, kterým to není předepsáno. Za povozy, které mají kola z šíří 6 palců na loukotích, anižby jim to bylo předepsáno, vybiráno buď mýto mostové a silničné jenom z polovice.

Von Fuhrwerken, welche, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, mit Rädern von mindestens 6“ Felgenbreite versehen sind, ist die Weg- und Brückenmauth nur in dem halben Ausmaße abzufordern.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich bitte diejenigen Herren, welche für den eben vorgelesenen Antrag sind, die Hand aufzuheben. (Geschlecht.) Es ist die Minorität; der Antrag ist also gefallen.

Es entfällt also in Gänge der §. 10.

Wir schreiten zu §. 11, beziehungsweise jetzt §. 10. Ich bitte, ihn vorzulesen.

Ubtigs.-Schr. Schmidt liest: §. 11, jetzt §. 10.

In Orten, welche bei allen an Straßen gelegenen Eingängen mit Mauthschranken eingeschlossen sind, haben die Bewohner die Mauthgebühr nur einmal, u. z. bei dem Eintritte in den Ort zu entrichten. Zusammenhängende Orte, welche nur durch eine Brücke getrennt sind, werden in diesem Falle nur als ein einziger Ort betrachtet.

§. 11., nyní 10.

V takových místech, kde jsou všechny vchody na silnicích uzavřeny šraňky mýtními, zapravovali mají obyvatelé poplatek mýtní jenom jednou a to při vcházení do toho místa.

Mista souvislá nebo taková, která jsou oddělena pouze mostem, pokládají se v případě tomta za místo jediné.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Wünscht Jemand das Wort über diesen §.?

Abg. Stangler: Ich bitte um's Wort.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich bitte Hr. Stangler.

Abg. Stangler: Ich bin der Ansicht, daß der Beisatz zu diesem §. „welche bei allen an Straßen gelegenen Eingängen mit Mauthschranken eingeschlossen sind“ auszulassen sei, und zwar bestimmt mich dazu der Umstand, daß nach dem Usus und nach den bestehenden kaiserlichen Gesetzen überall die Ortseinswohner nur einmal bei der Einfahrt die Mauth entrichten. Bei Orten, wo mehrere Schranken aufgestellt sind, sind sie dazu, um die Verkürzung der Mauth durch Seitenwege hintanzuhalten.

Es könnte durch diese Fassung leicht eine irrigere Auslegung entstehen, und man könnte glauben, daß diejenigen Ortschaften, wo nur ein Mauthschranken besteht, nicht von dieser Begünstigung Gebrauch zu machen hätten. Wir sind Orte bekannt, wo nur 1 Mauthschranken, und zwar in der Mitte des Ortes angebracht ist, und man könnte dann glauben, daß diese Begünstigung auf solche Orte nicht gelte, und hier müßten die Bewohner die Mauth zweimal entrichten.

Ich trage an, daß die Einschaltung auszulassen wäre und der §. 11 hätte zu lauten: „In Mauthorten haben die Bewohner die Mauthgebühr nur einmal, und zwar bei dem Eintritte in den Ort zu entrichten.“

Beim Absatz 2 weiß ich nicht, ob ich die richtige Anschauung habe. Es will meinem Sprachgebrauche nicht entsprechen, daß Orte durch Brücken getrennt werden. Ich glaube vielmehr, Orte werden durch eine Brücke verbunden. Ich würde glauben, daß es zweckmäßiger wäre, zu sagen: „Orte, welche durch Flüsse getrennt sind.“

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich bitte, mir die Anträge schriftlich zu überreichen. Ich werde diese Anträge des Abg. Stangler zuerst zur Unterstützungsfrage bringen. Wünscht noch Je-

mand das Wort? (Niemand meldet sich.) Die Debatte ist also geschlossen.

Abg. Stangler beantragt: „Es solle der 1. Absatz des §. 11, jetzt 10 lauten: „In Mauthorten haben die Bewohner die Mauthgebühr nur einmal, und zwar beim Eintritt in den Ort zu entrichten.“

Ze v místech mýtních mají obyvatelé platit mýto jenom jednou a to sice při vchodu do místa.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Der Antrag ist unterstützt. Zu Absatz 2 des §. 10 hat Abg. Stangler ebenfalls einen Abänderungsantrag eingebracht, welcher so lautet: „Zusammenhängende Orte oder Orte, welche durch Flüsse getrennt sind, werden in diesem Falle als ein einziger Ort betrachtet.“

Místa souvislá neb taková, kteráž jsou oddělena pouze řekami, pokládají se v případě tomto za místo jediné.

Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag unterstützen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Der Antrag ist nicht unterstützt. Der Hr. Berichterstatter hat das Schlusswort.

Dr. Rieger. Der letzte Antrag ist nicht unterstützt, dieß überhebt mich also der Widerlegung. Was den ersten betrifft, so glaube ich, hat er auch keine ausreichenden Gründe. Es versteht sich ja von selbst, daß in einem Orte, wo ein einziger Mauthschrank ist, die Leute nicht zweimal zahlen werden. Die Vorsicht ist nur für jene Orte zu treffen, wo mehrere Mauthschranken sind, damit die einzelnen nicht zweimal zahlen müssen.

In einem Orte, wo ein einziger Mauthschrank ist, und zwar vielleicht gerade inmitten des Ortes, wird sich viel eher der Fall ereignen, daß Jemand gar nicht zahlt, wenn er jenseits des Mauthschrankens wohnt, und ihn gar nicht passirt. Diese Vorsicht ist eben nur für jene Orte nothwendig, wo mehrere Mauthschranken sind.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich werde also zur Abstimmung schreiten und zwar über den 1. Absatz des nunmehrigen §. 10, zu welchem der Hr. Abg. Stangler einen Abänderungsantrag eingebracht hat, welcher hinreichende Unterstützung fand. Ich werde diesen Abänderungsantrag noch einmal vorlesen. Er lautet: „In Mauthorten haben die Bewohner die Mauthgebühr nur einmal und zwar beim Eintritt in den Ort zu entrichten.

V českém textu by zněl tento návrh takto: „V místech mýtních mají obyvatelé platiti mýto jen jednou a to sice při vchodu do místa.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrag des Hr. Abg. Stangler zustimmen, die Hand zu erheben. — Ich bitte aufzustehen. (Geschieht.) Majorität. Der Antrag ist angenommen. Jetzt werden wir abstimmen über den 2. Absatz. Der Antrag des Hr. Abg. Stangler über diesen Absatz ist nicht unterstützt worden. Es wird also bloß abgestimmt über den Antrag des Landesauschusses, wie

er vorliegt: „Zusammenhängende Orte oder Orte, welche nur durch eine Brücke getrennt sind, werden in diesem Falle als ein einziger Ort betrachtet.“

Místa souvislá neb taková, kteráž jsou oddělena pouze mostem, pokládají se v případě tomto za místo jediné.

Ich bitte die Herren, die diesem Absatze zustimmen, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Angenommen.

Wir kommen nun zu §. 12, nunmehr 11.

Sněmovní sekretář Schmidt čte: V. Kdo jest osvobozen od placení mýta.

§. 12., (nyní 11.)

Od placení mýta jsou osvobozeni:

1. c. k. dvůr a jeho bezprostřední komonstvo; pak všichni členové nejvyšší rodiny císařské spolu se svým bezprostředním komonstvem, jakož také všechny k c. k. dvoru patřící povozy s císařskými livrejemi.

2. Cizí panovníci, sami i se svým průvodem vždycky, kdykoliv cestují co takoví ve státech rakouských; cestují-li však na zapřenou, tedy jenom tenkrát, když to úřady zvlášť nařídí. Takéž každá k c. k. personálu lovcímu nebo lesnímu náležející osoba, v onom okrese lovcím a lesním, v kterém jest ustanovena.

Konečně kníže Paar co poštministr říšský se svým průvodem.

3. Pověření u nejvyššího dvora vyslanci, poslanci, jednatelé a ministerští residenti mocí cizozemských, jedou-li svými vlastními koni a livrejemi nebo koni poštovskými, nebo když jedou sice koni najatými, kočí však přijda k mýtnímu šraňku, oděn jest livrejí té které osoby diplomatické.

4. C. k. nejvyšší dvormistr a zemský lovcí se svým vlastním vozem, se svými jezdeckými koni a se svým vozem kuchyňským; pak podržení jemu úředníci lesní a lovcí a jejich lidé domácí, když se vykáží řádnými certifikáty, že jsou v bezprostředním služebním průvodu c. k. nejvyššího dvormistra a zemskeho lovcího nebo že jedou před ním.

5. C. k. arcieri stráž životní, když se ubírá ve své uniformě.

6. C. k. vojsko, důstojníci a osoby vojenské, když jsou na pochodu: tudíž také když náležejí k pochodu průvodnímu, když jsou s koňmi vojenskými vysláni a úředním poukazem cesty opatření, vzhledem na všechny své povozy a koně jízdecké.

7. Osoby vojenské cestující v uniformě, pokud náležejí k některému pluku nebo sboru, uvnitř obvodu, v němžto se nacházejí veškeré štace jednotlivých oddělení jednoho a téhož pluku nebo sboru. Naproti tomu jsou ti generálové, důstojníci strany vojenské a úředníci vojenští, kteří k pluku nebo k sboru některému nenáležejí, osvobozeni od placení mýta jenom na čtvrt míle vůkol okresu ubytovacího.

Služebníci, kočí nebo jízdní sluhové generálův, důstojníkův štábních a naddůstojníkův, kteří náležejí k posádce, užívají téhož osvobození jako tito; musejí však co sluhové vojenští býti znatelní nebo se musejí co takoví prokázati.

Rodiny osob vojenských, od placení mýta osvobozených, jsou jenom tenkrát osvobozeny od mýta, provází-li je v témž voze v uniformě oblečená osoba vojenská, od placení mýta osvobozená.

Jede-li s vojenskou osobou, od placení mýta osvobozenou, v témž voze jedna nebo více osob takových, které k její rodině nenáležejí, aniž pro sebe od placení mýta jsou osvobozeny, nemá se mýtní poplatek vybírat, náleží-li povoz takový osobě vojenské, od mýta osvobozené, nebo byl-li povoz výhradně osobou takovou najat. Vzejdli v této příčině pochybnost nějaká, má se vyřknutí vojenské osoby, od placení mýta osvobozené, pokládati prozatím ovšem za rozhodné.

Ustanovení toto nemá však žádné platnosti o takových povozech, v nichž se vůbec jen jednotlivá místa k sezení pronajímají, jako jsou na příklad vozy společné, omnibusy a těm podobné.

Osvobození od placení mýta, posádkovým osobám vojenským přiřknuté, platnost má také tenkrát, když jejich vlastní povozy nebo koně prázdní šraňkem projíždějí, ač podá-li se o nich dostatečný výkaz, že takovými od mýta osvobozeným osobám náležejí.

Od placení silničního mýta nejsou osvobozeny osoby vojenské do výslužby dané nebo ze služby vystouplé, pak takoví úředníci odboru opatrovacího a jiných odborů vojenských, kteří nemají žádného charakteru vojenského, jakož i úředníci vojenské komise monturní.

8. C. k. četnictvo, o němž, co se týče osvobození od placení mýta, totéž má platnost co o c. k. vojsku.

9. Vrchní komisaři a komisaři stráže finanční a jejich jízdecké mužstvo; pak dozorcové pohraniční v okrese jim přikázaném, když jsou v uniformě; dále osoby, při správě telegrafu v službě postavené, jakož také orgány, ku správě silnic, k technickému dozoru neb k vyhledání věcí správy silnic se týkajících, od výboru zemského aneb od výborův okresních ustanovené.

10. Duchovní správce všech vyznání, když v úřední povinnosti jedou v okresích své duchovní správy, na příklad k vykonávání služeb božích, k odbývání křesťanského cvičení k navštěvování nemocných a k pochovávání mrtvol.

11. Povozy a koně c. k. dvorních hřebčinců, provází-li je personál těchto hřebčinců oblečený ve dvorských liverejích neb uniformách; též povozy a koně, o jejich počtu a určení prokáží se patřičné certifikáty úřadů c. k. dvorních hřebčinců.

12. Všecky povozy, na nichž se bezprostřední majetek erární, k čemuž však výnos c. k. stát-

ních statků nenáleží, vozí c. k. spřežením anebo koni najatými; a však při koních najatých jenom tenkrát, když jsou opatřeni osvobozujícími listy c. k. ministerstva finančního nebo politického úřadu zemského.

13. Povozy vojenské s koni erárními nebo příprežními — tudíž ne povozy za plat najaté — jichž se užívá při pochodech vojenských nebo také jednotlivě k vožení potřeb vojsku co sboru náležejících, nebo k jich převážení z jednoho skladu do druhého, jakož také dovozy zemské, když se vykáží listy dovozními.

Osvobození toto však nepřisluší ani vozům s prachem, když nejedou za dělvtvem nebo za vojskem, ani vozům se sanitrem, ani vozům s léky, jež c. k. vojenská správa léků dopravuje z jedné země do druhé.

14. Pošta listovní a pojezdy posílův poštovních, kteří se vykáží průvodními listy hodinými, úřadem vydanými, nejede-li s nimi žádný pocestný.

Pojezdy c. k. posílův poštovních, s nimiž jede jeden nebo více pocestných, bez ohledu na to, mnoho-li je zapřažených koní a kolik pocestných mohou vezti, osvobozeny jsou od mýtního poplatku jen za jednoho koně.

Štafety, kurýrové, vozy poštovské, rychlíky, brankardy a vozy přídavné, jakož také všickni vracející se koně poštovní, když nemají žádného nákladu nebo když jsou k vozu neb koleškám poštovským zapřaženi, bez rozdílu, náležejí-li zemi domácí nebo sousední; dále koně výpomocní, pro poštovní jízdu najatí; konečně rychlíky, které byly v novějším čase na některých cestách na společný účet poštovního eráru a poštovníků zavedeny na místě pošt smyšlených na účet eráru výhradně vydržovaných, a to, co se týče vozů přidaných poštovním opatřených, i co se týče hlavních vozův erárních.

15. Povozy k následujícím veřejným účelům, totiž:

a) povozy s rekruty a povozy s vězny a káraní, když se vykáží úředními certifikáty, pak povozy pro hnance, když se vykáží hnacími cedulkami;

b) povozy, jichž se užívá k vyhledávání, stíhání a dodávání zločinců nebo jiných osob podezřelých; pak povozy takové, které vezou osoby úřadům ustanovené ku provázení transportů podobných a na kterých dopravují se k rozkazu úřadů politických neb soudních majetek a zavazadla osob dovážených;

c) povozy se stříkačkami, s nádobami na vodu a s jiným náradím hasícím, když jest jim činiti u požáru, nebo když se od něho vracejí.

16. Povozy a koně příprežní, když jedou prázdní na místa, kde příprež konati mají, anebo když se po vykonané přípreži vracejí: mají se však vykážati úředním potvrzením představenstva své obce. Při povozech příprežních jest to jedno,

jedou-li ti, kdož k dávání příprže jsou povinni, sami, nebo najmou-li si na příprž osoby jiné.

17. Všecky povozy, jichž potřebí ku stavbě nebo k udržování v dobrém způsobu:

a) silnic a mostů erárních;

b) silnic a mostů veřejných, jež nejsou erární, když se vykáží certifikáty úřadu, na něž náleží spravovati stavbu nebo dohlížeti k jejímu udržování v dobrém způsobu.

18. Všecky povozy ku stavbám na ochranu břehů nebo na upravení řek, kteréž se podnikají proti povodním nákladem zemským nebo cestou konkurence; potřebí však, aby povozy se vykázaly certifikáty toho kterého úřadu stavitelského.

19. Povozy s materiálem ku dláždění silnic a ulic v městech nebo v jiných místech; musejí se však vykázati certifikáty představenstva obecního.

20. Všecky povozy s materiálem, k stavění telegrafů určeným, prokáží-li se certifikáty ředitelstva státních telegrafů neb úředníků, tímto ředitelstvem k vydávání certifikátů zmocněných.

21. Všecky povozy, které se dle zákona bezplatně mají poskytovat ku stavbám kostelů, far, škol, hřbitovů a komor umrlčích, jakož i povozy bezplatné, na nichž se dováží na základě školního patronátu školám potřebné dříví z lesů někdejších panství nebo z lesa obci vlastně náležejícího, přenechává-li se toto dříví školám zadarmo; musejí však povozy takové prokázati vysvědčení obecního představenstva.

Toto osvobození od mýta platnost má bez rozdílu, jedou-li s povozy těmi sami ti, kdož k tomu jsou povinnováni nebo učiní-li to prostředkem jiných osob, které se však vykázati mají stvrzením oněch povinniků.

22. Povozy se stavivem k nové stavbě stavení, kterýmkoliv živlem zničeného, při čemž prokázati třeba certifikáty příslušného obecního představenstva.

23. Povozy, kterými se dovážejí závodům, od úřadu hornicko-hutnického oprávněným, surové látky k zdělání nebo palivo, a to jen v místě, kde se nacházejí závody tyto.

24. Povozy, kterými se Alžbětinkám a Milosrdným bratřím dovážejí věci potravní a nápoje, jim almužnou dané.

25. Vozy umrlčí, i když jedou na hřbitov i když jedou nazpátek, jakož také vozy v pohřebním průvodu na hřbitov se ubírající.

26. Koně, kteří se dostavují za účelem odvedení k službě vojenské, když se vedou tam i zpátky a když se průvodcové jejich prokáží vysvědčeními politického úřadu neb obecního představenstva, jimiž je stvrzeno určení a počet konů takových.

27. Dobytek hnaný na pastvu nebo z pastvy. Landtagsaktuar Kuchinka (liest): V. Von den Mauthbefreiungen. §. 12 (jezt 11.) Von der Entrichtung der Mauth sind befreit:

1. Der f. f. Hofstaat und dessen unmittelbares

Gefolge, dann alle Mitglieder des allerh. Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge und alles zum f. f. Hofstaat gehörige Fuhrwerk mit kaiserlichen Livreen.

2. Fremde Souveraine, wenn sie als solche die österr. Staaten bereisen, für sich und ihr Gefolge jederzeit, dagegen, wenn sie inkognito reisen, nur über spezielle behördliche Weisung.

3. Die am allerhöchsten Hofe akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger und Ministerresidenten auswärtiger Mächte, wenn dieselben mit eigenen Pferden und Livreen oder mit Postpferden oder mit gemietheten Pferden fahren, jedoch der Kutscher beim Vorkommen am Mauthschranken mit der Livree der betreffenden diplomatischen Person bekleidet ist.

4. Der f. f. Obersthof- und Landjägermeister mit seinem eigenen Wagen, seinen Reitpferden und seinem Küchenwagen, dann die denselben untergeordneten Forst- und Jagdbeamtene und deren Hausleute, wenn sie sich mit gehörig gefertigten Certifikaten darüber ausweisen, daß sie dem f. f. Obersthof- und Landjägermeister des Dienstes wegen unmittelbar folgen oder vorausgehen. Ebenso jedes zum f. f. Jagd- oder Forstpersonale gehörige Individuum in jenem Jagd- und Forstbezirke, in welchem es angestellt ist. Endlich Fürst Paar als Reichspostmeister mit seinem Gefolge.

5. Die f. f. Arcierenleibgarde, wenn sie in ihrer Uniform passirt.

6. Die f. f. Truppen, Offiziere und Militärpersonen, wenn sie im Marsche sind, folglich auch, wenn sie zum Eskortmarsche gehören, mit Militärpferden beordert und mit einer Marschroute versehen sind, für alle Fuhrn und Reitpferde.

7. Die in Uniform reisenden Militärpersonen, insoferne sie zum Stande eines Regiments oder Korps gehören, innerhalb des Rayons, in welchem dessen sämtliche von Abtheilungen ein und desselben Regiments oder Korps belegte Stationen liegen, — dagegen die nicht in den Stand eines Regiments oder Korps gehörigen Generale, Offiziere, Militärpartheien und Beamte nur eine Viertelmeile um den Bequartierungsbezirk.

Die zur Garnison gehörigen Diener, Kutscher oder Reitknechte der Generale, Stabs- und Oberoffiziere genießen dieselbe Befreiung wie diese, jedoch müssen sie als Militärdiener kenntlich sein oder sich als solche ausweisen.

Die Familien der mauthfreien Militärpersonen sind nur dann von der Mauth befreit, wenn sie von einem, die Befreiung genießenden Militärindividuum, welches jedoch die Uniform tragen muß, in demselben Wagen begleitet werden.

In Fällen, wo mit der mauthfreien Militärperson in demselben Wagen ein oder mehrere andere, obgleich weder zu ihrer Familie gehörige, noch für sich mauthfreie Personen fahren, ist eine Mauthgebühr nicht einzuhoben, wenn der befreiten Militärperson das Fuhrwerk gehört, oder von ihr ausschlie-

send gemiethet wurde, und ist im Falle eines Zweifels über diesen Umstand die Aussage der mauthfreien Militärperson vor der Hand jedenfalls als entscheidend zu betrachten.

Auf jene Fuhrwerke, von welchen in der Regel nur einzelne Sitzplätze vermietet werden, z. B. Gesellschaftswägen, Omnibus u. s. w., findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die den Garnisonsmilitärpersonen zugestandenen Befreiungen haben auch dann Anwendung, wenn ihre eigenthümlichen Equipagen oder Pferde leer am Schranken vorkommen und sich darüber genügend ausgewiesen wird, daß sie solchen befreiten Personen gehören.

Die pensionirten oder ausgetretenen Militärpersonen, die mit keinem Militärcharakter versehenen Beamten der Verpflegs- und anderer Militärbranchen, dann die Beamten der Militär-Montourskommission sind von der Wegmauth nicht befreit.

8. Die k. k. Gensdarmrie, welche wie das k. k. Militär in Bezug auf die Mauthfreiheit zu behandeln ist.

9. Die Oberkommissäre und Kommissäre der Finanzwache und die berittene Mannschaft derselben, dann die Grenzinspektoren innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes, wenn sie in Uniform erscheinen; ferner die bei der Telegrafeneitung Bediensteten, so wie die von dem Landes- oder Bezirks-Ausschusse zur Straßenadministration, technischer Aufsicht oder sonstigen Erhebungen bestimmten Organe.

10. Die Seelsorger aller Konfessionen für die Fuhren in ihren seelsorgämtlichen Bezirken zu ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als z. B. zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre, zum Besuche der Kranken und Beerdigung der Leichen.

11. Fuhren und Pferde der k. k. Hofgestüte in Begleitung des k. k. Gestütpersonals in Hof-Divréen oder Uniformen; ferner solche Fuhren und Pferde, welche mit Certifikaten der k. k. Hofgestütämter über die Zahl der Pferde und ihre Bestimmung versehen sind.

12. Alle Fuhren, welche ein unmittelbares Avarialgut, wozu jedoch die Erträgnisse der k. k. Staatsgüter nicht gehören, mit k. k. Gespann oder mit gedungenen Pferden transportiren, letztere aber nur dann, wenn sie mit Freipässen des k. k. Finanzministeriums oder der politischen Landesstelle versehen sind.

13. Die Militärfuhren, welche mit Avarial- oder Vorspannpferden bespannt, folglich nicht gegen Bezahlung gedungen sind, wenn sie beim Marsche der Truppen, oder auch einzeln zur Verführung der, dem Militär als Körper gehörigen Bedürfnisse oder zur Ueberführung derselben aus einer Magazinsstation in eine andere gebraucht werden, sowie die Landeslieferungs-fuhren gegen Vorweisung der Liefercheine.

Diese Befreiung steht jedoch den Pulverwägen, welche nicht den Geschützen oder den Truppen nachgeführt werden, den Salniter-Wägen und den Me-

dikamenten-Transporten, welche die k. k. militärische Medikamentenregie von einer Provinz in eine andere versendet, nicht zu.

14. Die Briefpost und die mit ämtlich ausgefertigten Stundenpässen sich ausweisenden Postbotenfahrten, wenn mit denselben kein Reisender fährt.

Die k. k. Postbotenfahrten, mit welchen ein oder mehrere Reisende fahren, ohne Rücksicht auf die Zahl der vorgespannten Pferde und auf die damit zu befördernden Reisenden für ein Pferd.

Die Estaffeten, Kouriere, Postwägen, Eilwägen, Brancard und Weinwägen, wie auch alle leer oder an einem Postwagen, Postkaleffe gespannt, zurückkehrende Postpferde, sie mögen diesem oder einem Nachbarlande angehören, ferner die zu Postritten gedungenen Aushilfspferde, endlich die in neuerer Zeit auf einigen Routen statt der auf ausschließliche Rechnung des Avarars unterhaltenen Mallesfahrten auf gemeinschaftliche Rechnung des Postarars und der Postmeister eingeführten Eilfahrten und zwar sowohl bezüglich der von dem Postmeister beigestellten Weiwägen, als hinsichtlich der Avararischen Hauptwägen.

15. Fuhren für folgende öffentliche Zwecke, und zwar:

a) Fuhren mit Rekruten, dann jene mit Arrestanten und Sträflingen, alle diese gegen behördliche Certifikate, endlich Schubfuhren gegen Vorweisung der Schubzettel;

b) Fuhren, welche zur Auffuchung, Einbringung und Einlieferung der Verbrecher oder anderer verdächtiger Personen vorkommen, dann jene Fuhren, welche die zur Begleitung solcher Transporte ämtlich bestimmten Personen und die Habseligkeiten und das Gepäck der Transportirten auf Anordnung der politischen oder der Gerichtsbehörden verführen;

c) Fuhren mit Feuersprizen, Wasserladen und andern Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst thätig sind, oder zurückkehren.

16. Die Vorspannsfuhren und Pferde, welche leer nach Orten gehen, wo sie die Vorspann zu leisten haben, oder nach geleisteter Vorspann zurückkehren, gegen ortsobrigkeitliche Bestätigung der Gemeindevorsteherung. Bei den Vorspannsfuhren macht es keinen Unterschied, ob die zur Vorspann Verpflichteten diese selbst, oder durch Andere gegen Bezahlung leisten.

17. Alle Fuhren zum Baue oder zur Erhaltung:

a) der Avarialstraßen und Brücken,
b) öffentlicher, nicht Avararischer Straßen und Brücken gegen Certifikate von jener Behörde, welcher die Leitung des Baues oder die Aufsicht für deren Erhaltung obliegt.

18. Alle Fuhren zu Uferschutz- oder Flussregulirungsbauten, welche zur Verhütung von Überschwemmungen auf Landeskosten oder im Concurrenzwege vorgenommen werden, gegen Certifikate der betreffenden Baubehörde.

19. Die Materialfuhren zur Pflasterung der

Strassen und Gassen in den Städten oder anderen Orten gegen Certifikate der Gemeindevorstellung.

20. Alle Fuhrn mit zum Telegrafenaubau bestimmten Materialien gegen Certifikate der Direktion der Staatstelegrafen oder der Beamten, welche hiezu von dieser Direktion ermächtigt wurden.

21. Alle nach dem Gesetze unentgeltlich zu leistenden Fuhrn zu den Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Leichenhof- und Leichenkammern-Baulichkeiten, sowie die unentgeltlichen Fuhrn, mit welchen den Schulen das nöthige Brennholz aus den Waldungen der ehemaligen Domainen auf Grund des Schulpatrons-Verhältnisses oder aus dem der Gemeinde eigenthümlichen Walde zugeführt wird, falls dieses Holz den Schulen ohne Entgelt überlassen wird, jedoch gegen Beibringung von Zeugnissen der Gemeindevorstellung.

Die Mauthbefreiung findet ohne Unterschied statt, ob die zur Leistung solcher Fuhrn Verpflichteten diese Fuhrn selbst oder gegen deren Bestätigung durch andere verföhren.

22. Fuhrn mit Baumaterialien zur Wiederherstellung eines durch irgend ein Elementarereigniß zerstörten Gebäudes gegen Certifikate der betreffenden Gemeindevorstellung.

23. Fuhrn, mittelst welchen rohe Materialien zum Behufe der Bearbeitung oder Brennstoffe montanistisch konzeffionirten Werken zugeführt werden, am Orte dieser Werke.

24. Fuhrn, mit welchen den Elisabethinerinen und den Barmherzigen Brüdern die von ihnen gesammelten Viktualien und Getränke zugeführt werden.

25. Die Leichenfuhrn, sowohl bei der Fahrt zur Begräbnisstätte, als auch zurück, dann die sie begleitenden Wagen, wenn sie zur Begräbnisstätte ziehen.

26. Pferde, welche wegen der Aushebung zum Militärdienste gestellt werden, sowohl auf dem Hin- als Rückzuge, wenn sie mit den, ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnissen der politischen Behörde oder der Gemeindevorstellung begleitet sind.

27. Vieh, welches zur Weide oder von dieser zurückgetrieben wird.

Oberst Landmarschall-Stellvertreter: Es sind zu diesem Paragrafe 2 Redner vorgemerkt und zwar zur Befreiungspost Zahl 10 Se. Eminenz der Herr Cardinal und zur Befreiungspost Zahl 21 Abg. Pollach.

Se. Eminenz der Cardinal hat das Wort.

Se. Eminenz der Cardinal: Ich habe mich erst zum 10. Punkte gemeldet; sollte vielleicht ein geehrtes Landtagsmitglied über einen frühern Absatz sprechen wollen, so trete ich das Wort ab.

Oberst Landmarschall-Stellvertreter: Ich glaube, das würde nichts machen; übrigens hat sich bisher noch Niemand gemeldet.

Cardinal-Erzbischof: Bezüglich des 10. Punktes veranlaßt mich ein Zweifel, das Wort zu ergreifen. Es heißt nämlich in der Textirung: „Die Seel-

forger aller Confessionen für die Fuhrn in ihren seelsorgämtlichen Bezirken etc.

Es könnte der Zweifel erhoben werden, ob auch die Gehilfen der Seelsorger, ob auch ihre Stellvertreter die Befreiung vom Mauthgelde genießen.

Besonders könnte dieser Zweifel vorkommen in Städten wie z. B. Kolín, Schlan, Jasmuf, wo sich auch Mendikantenklöster befinden, die sehr häufig das Zutrauen des Volkes genießen und dem Seelsorger erprießliche Aushilfe leisten. Diese sind in Fällen, wenn sie zu Kranken berufen werden, wenn sie die Christenlehre halten sollen, Schulbesuch strenge genommen, Stellvertreter des Seelsorgers, ohne eigentlich Seelsorger zu sein.

Um diesem Zweifel vorzubeugen, würde ich mir erlauben, das Amendement zu stellen, Punkt 10 solle lauten:

„Die Seelsorger aller Confessionen und ihre Stellvertreter für etc.“

„Duchovní správcové všech vyznání a jejich náměstníci, když atd.

Ich glaube, mich einer näheren Motivirung enthalten zu können.

Sollte Jemand Einwendung erheben, so würde ich mir erlauben, Gegeneinwendungen zu erheben.

Oberst Landmarschall-Stellvertreter: Herr Abg. Pollach!

Pan poslanec Pollach: V odstavci 21. nacházím ustanovení o poměrech, kterých dilem není, a o poměrech, kterých nikdy nebývalo.

Praví se totiž v čl. tom a mluví se o povozech, bezplatných, na nichž se má na základě školního patronátu školám potřebné dříví z lesů někdejších panství dovážeti. Račte se pánové na to připomenout, že zákonem ze dne 13. září 1864 jest toto nařízení, že vrchnosti povinny bývaly, dříví ku školám dodávati, jest zrušeno, a nenalezám tedy příčiny a důvodu, za jakou příčinou by to zde ještě stálo, poněvadž toho víc není, a že se mluví o poměrech patronátních. Patroni na slovo vzati nikdy vázání nebyli, dříví v hmotě dodávati, měli ho jen v penězích zaplatiti. A poněvadž v odstavci 2. se povídá, že jest to stejné, zdaliž to dovází povinnik sám, aneb zdali nájemník, tedy navrhuji, aby se vynechala věta o vrchnostech a patronát a aby článek tento zněl: „Všecky povozy, které se dle zákona bezplatně mají poskytovati ku stavbám kostelů, far, škol, hřbitovů a komor umrlčích jakož i povozy na nichž se dovází školám palivo k topení.“ Musejí však povozy takové prokázati vysvědčení obecního představenstva.

Ich beantrage nämlich, daß, nachdem die bestehenden Verpflichtungen der ehemaligen Obrigkeit zur Abgabe unentgeltlichen Holzes durch Gesetz vom 13. Sept. 1864 ganz aufgehoben worden sind, und die Patrone zur Abgabe des Holzes in natura nie verpflichtet sind, daß der Absatz so laute: „Alle nach dem Gesetze unentgeltlich zu leistenden Fuhrn zu

den Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Leichenhof- und Leichenkammerbaulichkeiten, sowie die unentgeltlichen Fuhren, mit welchen den Schulen das nöthige Beheizungsmaterial zugeführt wird, jedoch gegen Beibringung von Zeugnissen der Gemeindevorsteher.

Kardinal-Erzbischof: Ich erlaube mir noch einmal, um das Wort zu bitten.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich bitte Eminenz, es haben sich früher andere Redner gemeldet. Abg. H. Rasz zu §. 14.

Abg. Rasz: Ich finde, daß die Alinea 3 in der 14. Abtheilung dieses §. nicht logisch geordnet ist, indem eingangs von Postwägen, Eilwägen, Brancard und Beiwägen die Rede ist, zum Schluß von den eingeführten Eilfahrten und dazwischen von retourgehenden Postpferden. Ich würde also den Antrag stellen, daß der Passus über die zurückkehrenden Postpferde zuletzt angeführt würde. Ferner sind hier erwähnt Postwägen, Eilwägen Brancard und Beiwägen.

Das läßt die Möglichkeit der Auslegung zu, daß auch Separat-Eilwägen von der Mauth befreit sind, welche auf Ararialstrassen die Mauthbefreiung nicht genießen.

Ich werde deshalb den Antrag stellen, Alinea 3 habe zu lauten: „Die Estaffeten, Kuriere, Haupt- und Beiwägen der regelmäßigen Eil-, Malle- und Postfahrten, sowie die auf gemeinschaftliche Rechnung des Postärars und der Postmeister eingeführten Eilfahrten neuerer Gattung; ferner alle leer oder an eine Postkafese gespannt zurückkehrenden Postpferde, sie mögen diesem oder einem Nachbarlande angehören; ferner die zu Postritten gedungenen Aushilfspferde.

Ich halte namentlich dafür, daß die Präcisierung den regelmäßigen Fahrten durchaus nothwendig sein dürfte, indem die Extra-Post und Separat-Eilfahrten, die man auch als Eilwägen und Postwägen bezeichnen kann, keine Mauthbefreiung auf der kaiserlichen Strasse genießen, also auf Bezirksstrassen um so weniger.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich bitte mir schriftlich den Antrag zu übergeben. Der Herr Abg. Steffens hat das Wort zum ersten Befreiungsposten und den folgenden.

Herr Abg. Steffens: Zum ersten Absatz würde ich mir eine stilltische Abänderung zu beantragen erlauben.

Es heißt nämlich hier: Der k. k. Hofstaat und dessen unmittelbares Gefolge, dann alle Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses u. s. w. sind von der Entrichtung der Mauth befreit. Es scheint mir doch dieß ein Verstoß gegen die Etiquette zu sein, daß der Hofstaat, zu dem doch auch der letzte Thiersteher gehört, zuerst und dann erst die Mitglieder der kaiserl. Familie aufgeführt werden.

Ich würde mir erlauben zu beantragen, den Absatz I. also zu stilltiren: „Alle Mitglieder der kaiserl. Familie sammt ihrem unmittelbaren Gefolge, dann alle zum k. k. Hofstaate gehörigen Fuhrwerke,

dessen Kutscher, die kaiserl. Livrée tragen.“ Im Vorliegenden heißt es: und alles zum k. k. Hofstaate gehörige Fuhrwerk mit kaiserlichen Livreen. Das Fuhrwerk trägt keine Livrée, nur der Kutscher.

Zu Absatz II. würde ich mir zu bemerken erlauben, daß wir ja gar nicht wissen, ob die fremden Souveräne uns auch die Reciprocität gestatten; ich kann nicht einsehen, wie das Land Böhmen gerade dazu käme, auch fremden Souveränen die Gefälligkeit zu erweisen, daß sie keine Mauth zahlen dürften; namentlich wenn nicht sichergestellt ist, wie ich schon zu bemerken die Ehre gehabt habe, daß den unseren in jenen Ländern die Reciprocität auch gestattet ist. Dann gegen Absatz 3 paßt die eben von mir vorgebrachte Bemerkung ebenfalls, und ich glaube, daß derselbe aus demselben Grunde zu entfallen hätte. Was nun den Absatz 4 und mehrere ähnliche §. betrifft, so ist darin eine persönliche Befreiung für irgend Jemand ausgesprochen, der mir nicht ein Privilegium zu haben scheint. Mir ist nämlich nicht bekannt, aus welchen Privilegien der Obersthof- und Landjägermeister mit seinem Gefolge von der Mauth befreit sein solle. Beifindet er sich im Gefolge Sr. Majestät oder des allerhöchsten Hofes, dann ist er auch mitbefreit wie das andere Gefolge. Warum er aber gerade eine besondere Ausnahme machen soll, warum gerade für ihn eine persönliche Befreiung vom Lande Böhmen beltebt sein soll, bin ich nicht in der Lage einzusehen. Sr. Durchlaucht der Fürst Paar hatte als Reichspostmeister ein auf Lehenrecht beruhendes Vorrecht, daß er im Lande, — ich werde mir erlauben die betreffende Stelle wörtlich vorzulesen:

„Noch weiter wurde dem Wenzel Grafen von Paar und seinen Lehensnachfolgern die Vorzüglichkeit belassen, daß auf Privatreisen dieselben für ihre Person mit ihrem bei sich habenden zugehörigen Gefolge von den Postmeistern gratis bedient und zugleich in ihrer Korrespondenz für sich ihre Gemahlinen und Kindern als künftige Lehensanwärter die Postfreiheit genießen sollen.“ Das ist festgesetzt im Gewährsbriege vom 14. Dezember 1843, welcher die Lehensrechte der ehemaligen Freiherrn von Paar, die aus dem allerhöchsten Diplome v. 4. September 1624 datiren, geregelt hat. — Es ist hier also die Rede von der unentgeltlichen Bedienung durch die Postmeister und von der Befreiung vom Briefporto; von der Befreiung der Strassenmauth ist nicht die Rede und konnte auch nicht die Rede sein, weil eben damals noch keine bestanden hat. Ich sehe also nicht ein, warum das Land Böhmen ohne irgend welcher Ursache dem Fürsten von Paar die Befreiung von der Mauthentrichtung gewähren solle, außerdem es liegen Privilegien und Vorrechte vor, die mir nicht bekannt sind. Dann werde ich mich recht gern besser bescheiden.

Dann möchte ich ferner zur Vereinfachung des Gesetzes, welches, wie schon bemerkt aus 27. §§. besteht und welches für einen gewöhnlichen Mauthpächter etwas schwer zu studiren sein dürfte, bean-

tragen, daß einige §§. zusammengezogen würden, so z. B. die §§., welche auf die Befreiung des k. k. Militärs Bezug haben. Ich glaube, die könnte man in 2 §§. zusammennehmen und so stylisiren: „Alle zur k. k. Armee und den Hofgestütten gehörigen Fuhrwerke Train- und Packpferde.“ Das wäre dann, wenn meiner Ansicht nach Absatz 2, 3 und 4 entfielen, Absatz 2. Absatz 3 würde lauten: Fuhrwerke, Train- und Packpferde der k. k. Offiziere, Militärparteien und Beamten, ferner die Fuhrwerke und die Pferde der Kommissäre, Oberkommissäre und der berittenen Mannschaft, der Finanzwache, dann der bei der Telegraphenleitung beschäftigten, wenn sie im Dienste die Mauthschranken passieren. Daß das k. k. Militär unter allen Bedingungen frei sein solle, auf den ärarischen Straßen, das hat seine Begründung; aber daß es befreit sein sollte auch außer Dienst, wenn es Bezirks- und Landesstraßen passiert, das ist nicht leicht einzusehen. Ich glaube, daß es genügt, wenn bestimmt und verfügt wird, daß nur das Militär, das im Dienste die Mauthschranken der Bezirks- und Landesstraßen passiert, mauthfrei sei. Dann würde ich beantragen als Absatz 4 alle Vorspannführen oder die dazu bestimmten oder davon zurückkehrenden Bespannungen; als Absatz 5 hätte der Absatz 14 der Vorlage zu gelten, als Absatz 6 der Absatz 10 der Vorlage mit der von Sr. Eminenz beantragten Abänderung, der ich vollkommen beistimme, als Absatz 7 der Absatz 15 der Vorlage. Als Absatz 8 würde ich dann beantragen, daß es heißen solle: „Alle Führen, welche zum Bau und zur Erhaltung von Straßen, Brücken und Uferungen bestimmt sind;“ als Absatz 9 käme nun Absatz 21 des Entwurfes; als Absatz 10 der Absatz 25, als Absatz 11 der Absatz 26, als Absatz 12 der Absatz 27 des Entwurfes und so würden die 27 Absätze des Entwurfes auf 12 Absätze sich reduciren und das Gesetz gewiß an Uebersicht und Deutlichkeit dadurch gewinnen.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben. Herr Abg. Rosenauer.

Abg. Rosenauer: Ich möchte mir nur den Antrag erlauben, daß im Absätze 10 die Worte „in ihren seelsorgämtlichen Bezirken“ weggelassen würden, weil es in der Seelsorge in der pflichtgemäßen Amtsverrichtung der Seelsorge häufig vorkommt, daß aus einer Pfarre in eine andere substituiert wird, zu Christenlehren, daß der Pfarrer aus einem Bezirke durch anderer Pfarrersubstituierung in einen anderen Bezirk fährt, wo sich zufällig die Mauth befinden kann; es dürfte demnach zweckmäßig sein, daß diese paar Worte in ihrem seelsorgämtlichen Bezirke weggelassen werden, wonach die Seelsorger in ihrer pflichtgemäßen Amtsverrichtung durch sämtliche Bezirke mauthfrei wären. Ich weiß nicht, wie der Antrag Sr. Eminenz lautet. Ich habe den Antrag Sr. Eminenz bis hierher nicht gehört, er wird sich vielleicht ganz gut . . .

Oberstlandmarschall-Stellvertreter:

(Unterbrechend.) Se. Eminenz beantragt einen Zusatz zu diesem §., nämlich, daß nach allen Konfessionen nach Antrag der Kommission gesetzt werde „und ihre Stellvertreter.“

Abgeordneter Rosenauer: Das ist nur ein Zusatz und ich beantrage die Hinweglassung der Worte „in ihrem seelsorgämtlichen Bezirke,“ weil aber kein negativer Antrag gestellt werden kann, so würde der Antrag von mir tertiert werden mit Hinweglassung dieser Worte.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Se. Eminenz der Herr Kardinal-Erzbischof.

Se. Eminenz der Cardinal-Erzbischof: Es ist bekannt, daß in den Diöcesen im Königreiche Bezirksvikäre aufgestellt sind, zu deren Verpflichtungen es gehört, die Kirchen und die Schulen zu visitiren und häufig bei Kirchen und Schulbauten u. s. w. zu interveniren.

Für alle diese Verpflichtungen genießen sie keine andern Emolumente als für jede Schule, die sie visitiren jährlich 3 fl.

Für ihre übrigen ämtlichen Fahrten genießen sie gar keine Emolumente und durchaus keine Kommissionsauslagen, Diäten oder sonstige Entschädigung aufrechnen. Ich halte es daher für unbillig, daß sie bei ihren officiellen Fahrten, die sie zu unternehmen haben, auch noch die Weg-Mauth zahlen sollen. Wenn man einen Bezirkskommissär ausendet, so rechnet er auf Diäten, rechnet auf Mauth, kann auch aufrechnen die Fahrgelegenheit. Von dem allen aber muß sich der Bezirksvikär enthalten. Ich möchte daher zwischen Punkt 10 und 11 einen neuen Punkt beantragen, der da lautet: „Die Bezirksvikäre und Schuldistriktsaufseher, sowie ihre Stellvertreter bei ihren ämtlichen Fahrten.“

Vikári a okresní skoldozorci a jejich náměstníci, když v úřední povinnosti jedou.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: Hr. Dr. Schubert hat das Wort.

Dr. Schubert: Ich möchte dem §. 24 eine größere Ausdehnung geben; derselbe lautet: „Führen, mit welchen den Elisabethinerinnen und den barmherzigen Brüdern die von ihnen gesammelten Viktualien und Getränke zugeführt werden.“

Der Grund dieser Begünstigung kann wohl kein anderer sein, als eben der edle humane Zweck, den sich diese Congregationen gesetzt haben und andererseits die Rücksicht, daß die Mittel, die sie besitzen, nicht ausreichen können, um allen Ansprüchen zu genügen, die an sie gestellt werden.

Dasselbe kann nun und ist auch bei anderen Congregationen und Corporationen der Fall und ich glaube, daß man hier nicht ein Privilegium, sondern einen Grundsatz aussprechen sollte, und daß man auch alle diejenigen weltlichen oder geistlichen Anstalten, welche sich mit der Pflege und Heilung von Kranken beschäftigen, in den §. 24 aufnehmen sollte. Mir leuchten vor allem andern die barmherzigen Schwestern oder die sogenannten Schwestern des hl. Karl Boromäus vor. Mit wie

viel Mühe und Anstrengung, mit wie viel Aufopferung sie sich der Krankenpflege hingeben, wird allgemein erkannt und ebenso allgemein anerkannt, daß sie mit sehr nothdürftigen Mitteln ausgestattet sind! Wenn ihnen daher irgend eine Erleichterung zu Theil werden kann, so sollte ich glauben, daß man diesem Fingerzeig nicht aus dem Wege gehen sollte. Selbst die sogenannten grauen Schwestern, obwohl sie kein Spital haben und in dieser Art die Kranken nicht heilen und pflegen, so besuchen sie doch die Kranken und das ist wirklich in dieser Beziehung ein äußerst heilvolles und zuträgliches Geschäft in der Art, daß auch sie jeder Unterstützung, sei es von Einzelnen, von Corporationen oder von dem Lande vollkommen würdig sind. Ich würde mir daher erlauben, in Ausdehnung des Paragraphen denselben so zu stilisiren: „Führen, mit welchen Corporationen, die sich mit der Pflege und Heilung der Kranken beschäftigen, die von ihnen gesammelten Vorkantinen und Getränke zugeführt werden.“

Oberstlandmarschall-Stellvertreter:
Se. Exc. der H. Graf Clam hat das Wort.

Graf Clam: Ich glaube, meine Herren, wir dürften auf diese Weise in diesem Paragrafen nicht wohl zum Ziele kommen. Es sind hier im Paragrafen eigentlich die bestehenden Mauthbefreiungen aufzuzählen, indem der Grundsatz gilt, daß, wem die Mauthbefreiung auf den ärarischen Straffen zusteht, ihm dieselbe auch auf nicht ärarischen Straffen zustehen muß. Nun frage ich, was helfen denn da die Amendements? Entweder es bestehen diese Befreiungen oder sie bestehen nicht. Bestehen sie faktisch nicht auf ärarischen Straffen, dann glaube ich, können wir sie in diesen Paragrafen nicht aufnehmen. Bestehen sie aber, und geht der Zweck dieses Paragraphen dahin, nur wirklich bestehende Befreiungen der ärarischen Straffen auch auf die nicht ärarischen anzuwenden, dann scheint mir der Zweck viel einfacher, passender und sicherer erreicht durch eine Formulirung, welcher sich auch künftige Aenderungen immer anschließen würden. Wenn nämlich dieser §. einfach dahin lauten würde: „Auf öffentlichen nicht ärarischen Straffen gelten rücksichtlich der Mauthbefreiung die auf Aerialstraffen bestehenden Bestimmungen.“

Nun wird man mir sagen, damit sei den Bezirksausschüssen u. s. w. wenig geholfen; sie wüßten dann nicht, wer befreit ist oder nicht. Dem, glaube ich, kann zweckmäßiger und angemessener auf die Art entsprochen werden, wenn der Landtag gleichzeitig, aber abgesondert von dem Gesetze, beschließen würde: „Die Regierung aufzufordern, sie möge die Zusammenstellung der bestehenden Mauthbefreiungen authentisch veranlassen und diese Zusammenstellung der bestehenden Mauthbefreiungen authentisch publiciren. Diese Zusammenstellung würde für ärarische und nicht ärarische Straffen gelten, und wir würden verhindern, daß in einen solchen §. eine unendliche Aufzählung von Einzelheiten hineinkommt, welche doch dem Wechsel unterliegt; und

wo die Möglichkeit etwas ausgelassen oder hineingezogen zu haben, was nicht hineingezogen werden soll, nicht ausgeschlossen ist.

Ich weise darauf hin, daß nach dem Berichte, der uns vorliegt, ein Einverständnis mit der Finanzdirektion gepflogen wurde; aber die Debatte hat schon darauf hingewiesen, daß es trotzdem nach der bisherigen Gepflogenheit Befreiungen gibt, welche in diesen §. nicht aufgenommen sind, oder welche wenigstens nicht in der Ausdehnung aufgenommen wurden, wie es bisher gehalten wurde. Ich glaube, wir verfahren uns in ein Labyrinth von einzelnen Bestimmungen und haben doch keine Ueberzeugung von der Vollständigkeit derselben; laufen hingegen Gefahr, daß wir ungesetzliche und unrichtige Bestimmungen aufnehmen, welche in Collision treten mit den thatsächlich bestehenden gesetzlichen Bestimmungen rücksichtlich der Aerialstraffen, und daß wir somit den Zweck nicht erreichen, der uns vor-schwebt; während dieser Zweck auf eine andere Art einfacher zu erreichen wäre.

Ich beantrage daher: „Der h. Landtag wolle beschließen:

„Erstens §. 12. hat zu lauten: „Auf öffentlichen nicht ärarischen Straffen gelten rücksichtlich der Mauthbefreiung, die dießfalls auf Aerialstraffen geltenden Bestimmungen und

2. der h. Landtag wolle beschließen: die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Zusammenstellung der auf Aerialstraffen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen und dieselben zu veröffentlichen. Ich glaube damit der Debatte über diesen §. eine bessere Wendung zu geben.

Prof. Herbst: Ich bitte auch um das Wort.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter:
Es haben sich mehrere Herren gemeldet. Ich werde den H. Prof. vormerken. Herr Dr. Trojan hat das Wort.

Poslanec dr. Trojan: Poslední pan řečník mluvil v takovém smyslu, jako před celou debatou o tomto zákonu stala se již zmínka o uvádění všelikých těch osvobození. Já ale přidávám se k tomu, co tehdáž pan referent náš proti tomu namítal, že by totiž bylo žádoucí, aby náš zákon, který jest v jistém ohledu jakousi kompilací, byl rukověti pro všechny okresy, obce, občany i pachtýře, kteří se tu snadno mohou v dobrém přehledu poučiti o všem tom, čeho jim zapotřebí.

Ve věci samé nesouhlasím ale tak úplně s návrhem tohoto článku zákona, a přidávám se spíše k tomu, co řekl pan poslanec Steffens.

My zde čteme „osvobození veškerá,“ jež potud vzdala vláda hlavně s ohledem na silnice erární.

Že potud platí všeobecný předpis, ta zásada, o níž poslední pan řečník se zmínil, že totiž všecka osvobození od mýta na silnicích erárních platí zároveň také pro ostatní silnice a cesty veřejné, to jest pochopitelno, poněvadž všechny sil-

nice a cesty byly posud pod správou vládní, totiž vládních orgánů.

Teď ale jest to jinak, teď spravedlivě a rozumě dělí se silnice erární od silnic zemských okresních a obecních, které jsou od zcela jiných fondů zakládány a vydržovány.

Zdá se mi, že není spravedливо, abychom nechali tak naprosto i dále platit zásadu, jako by nebylo rozdílu mezi silnicemi těmi, které jsou od celé říše vydržovány a oněmi, které jsou od jiných korporací menších založeny i vydržovány.

Při všech osvobozeních toho §. když je porovnáme dohromady, lze dvojí rozdíl znamenati: buď jsou při tom osvobození měřítkem ohledy na veřejné orgány říše, totiž osvobozené osoby neb povozy stojí přímo v takovém svazku k celému státu, že by jim musel stát zase nahražovat vše to, co by musely za mýta platit osoby dotčené.

Jest ale jiné oddělení, řekl bych druhá polovice těch osvobození, platící pro povozy, které čelí k prospěchu všeobecnému, jako jsou: převození stříkaček za příčinou požárův, přípráže, povozy kněžstva co duchovních pastýřů atd.

Já pánové obracím jen ohledně prvnějšího druhu pozornost na některé výminky čili osvobození z tohoto navrženého zákona kromě těch, na které ukázal již pan Steffens.

Pánové, račte si povšimnout 9. odstavce kde se praví, že osvobozeny jsou osoby při správě telegrafů a v službě této postavené.

Račte dále podívat se na odstavec 20., kde se všecky povozy, které material, ku stavení telegrafu určený dovážejí, osvobozují.

Já míním, když se zákon dává nový, že by bylo dobře postavit na jisto rozdíly, dle nichž chceme přijmouti osvobození, jaké vláda uznala za dobré, naopak ale měli bychom určití, jaké osvobození nemá míti platnosti pro silnice naše. Já myslím, že co se telegrafů týče, teď ani erární nejsou, že jsou společností ze zisku, a jako my v jakékoliv vlastnosti budsi co zástupcové zemské aneb okresní ani naši úředníci nejsme osvobození od platu při telegrafování a při jízdě na železnici, taktéž i tyto nemají nárokův podstatných, aby se osvobodily od placení mýta na silnicích obecních a okresních.

Pánové, jděme dále, račte se podívat v 14. odstavci, dle něhož má pošta veškerá býti osvobozena od mýta po všech silnicích veřejných, tedy také obecních.

Když někde silnice se křížují, víme, že i silnice erární jdou také pod úhlem dosti značným dohromady, kdežto mohou mnohem kratěji spojeny býti silničkou obecní, a tu by vláda mohla této obecní cesty použítí, řídití tamtady poštovní jízdu a ji od mýta osvoboditi. Ptám se, zdali je to spravedlivé, aby pošta, která si dá platit za jízdu i za dovoz listův či psaní, tudíž jest vlastně podniknutí výdělkové, aby rozjela kdekoliv jakoukoliv cestu a nechtěla ničím při-

spívat ani ke správě ani k udržování jejímu, kdež také k založení jejímu ničím nepřispěla.

Já míním, že by nebylo spravedlivé, abychom poštu osvobodili tak naprosto od mýta na silnicích okresních i obecních.

Já myslím ale, abychom nešli příliš daleko, tak že bychom snad v nejistotu vydali celý zákon, že by totiž vláda shledala příčiny vážnější, Jeho Veličenstvu králi našemu raditi, aby tento zákon neschválil.

Já bych radil, abychom prozatím na jisto postavili jen tolik, že naprosto nepřijímáme každé osvobození ze silnic erárních pro silnice naše; pročež navrhuji, abychom aspoň některé položky skutečně změnili, kde je to příliš křiklavé ze stanoviska našeho s ohledem na zvláštní fondy okresní a obecní, kde nemůže býti pochybností, že spravedlivost a slušnost patrně žádá omezení svobod strany placení mýta, že vládá na tom nemůže státi, abychom takové osvobození naskrze nechali platit, zejména ku př. v příčině osvobození hraběte z Paar, jak dobře ukázal pan poslanec Steffens, není dokonce příčiny podstatné; taktéž budu já žádat, abychom aspoň při telegrafu ohledně osob při úřadech telegrafních, pak ohledně potřeb na stavby jejich, odstavec tím změnili, že tyto osoby a povozy mají býti vynechány z §. 9. a 20., totiž že osvobození jich má odpadnouti ze silnic zemských, okresních i obecních.

Pan náměstek maršálkův: Pan dr. Grünwald!

Dr. Grünwald. Pro ten případ, že by návrh Jeho Excelence hraběte Clama-Martinice nebyl přijat, dovolil bych si nějaký dodatek k odstavci 10. Tento odstavec osvobozuje duchovní správce od placení mýta na svých úředních cestách, ve svém okresu. Není pochybnost, že i velekněží, — biskupové a arcibiskup mají též duchovní správu ve svém úřadu. A však zmizelo z mluvy naší, abychom nazývali je správce duchovní. Taktéž nemluví se o okresích, nýbrž o diocésích.

Dovolují si tedy navrhnouti, aby odstavec 10. začínal takto: Biskupové na cestách po svých diocésích za povinností úřední.

Punkt 10 möge lauten: „Bischofe bei ihren amtlichen Diözesanbereisungen, dann u. s. w.“

Míním, že zapotřebí jest toto vytknouti zvláště proto, poněvadž, jak již bylo řečeno od mého předchůdce, že má sloužiti tento zákon za rukověť pro toho, kdo mýta vybíratí bude. Není zbytečné docela, aby měl přísně vytknuté osoby, které se zahrnují do pojmu duchovních správců.

Toto jest příčina, proč jsem si dovolil učiniti tento návrh, a pročež žádám slavný sněm, aby jej přijmouti ráčil.

Náměstek maršálkův: Pan Kratochvíle!

Poslanec Kratochvíle: Dovolil bych si upozorniti na to, že ta terminologie, jak ji užívá §. 12. (nyní §. 11.), neshoduje se s terminologií naší, zvláště co se týká zřízení obecního. Tak k. př. v odstavci 19. stojí výslovně psáno:

„Povozy s materiálem ku dláždění silnic a ulic v městech nebo v jiných místech, musejí se však vykázáti certifikáty představenstva obecního.“ A v německém textu stojí psáno „Gemeindevorstellung.“

Co se týče německého textu, tedy náš obecní zákon takový význam „Gemeindevorstellung“ nezná. Takový význam dá příčinu k mnohým neshodám. Právě když se nedělá rozdíl mezi tím, co jest obecní představenstvo a obecní zastupitelstvo a obecní výbor, když se ten rozdíl nedělá, kterého bohužel! zeměpanští úřadové ve skutečném životě všude nešetří, může povstati mnoho nedorozumění.

Já myslím, že když jedenkráte jest ustanoveno, aby se vydláždily silnice neb ulice v některém městě, že o tom zajisté dříve muselo věděti obecní zastupitelstvo a muselo to uzavřítí.

Když ale to uzavřelo, tedy myslím, že na takový pouhý certifikát, který se vydati má, není třeba obecního představenstva, totiž představeného a obecních radních.

Doufám, že se to může docela bezpečně přenechati obecnímu představenému.

Dovolují si ve shodě s terminologií našeho obecního zákona učiniti návrh, aby v odstavci 19. a v každém odstavci §. 11., (dříve 12.), kde takové slovo přichází, se všude řeklo místo „obecní představenstvo“ „obecní představený.“

D.-L.-M.-Stellvertreter: Herr Professor Herbst!

Prof. Dr. Herbst: Ich erkläre mich in erster Linie für den Antrag, den Se. Exc. der Hr. Graf Clam gestellt hat, da dieser Antrag auch im Einklange mit der Meinung der Kommission zu stehen scheint, denn die Kommission ist offenbar von der Auffassung ausgegangen, daß die auf verschiedene Straßen geltenden Mauthbefreiungen ipso facto auch für nicht ärarische Straßen zu gelten haben. Ein Beweis dafür ist der Umstand, daß die Kommission sich eben an die Finanzlandesbehörde gewendet hat, um die von ihr entworfenen Normen über die Mauthbefreiung, das heißt, daß sich der Landesauschuß an die Finanzlandesbehörde gewendet hat, um die von ihm entworfenen Norm für die Mauthbefreiung von derselben gewissermaßen superavidiren zu lassen, ob sie den Normen, welche die Mauthbefreiung der ärarischen Straßen bestimmen, konform sind. Es war also die Intention des Landesauschusses, eine Konformität herzustellen, und es ist dadurch die Intention des Gesetzes, die der folgende Paragraf ausspricht, daß alle Mauthbefreiungen, namentlich die des §. 15., welche von der Regierung für Reichsstrassen beschlossen sind, auch für Landes- und Bezirksstrassen volle Gültigkeit haben, daß also nicht jetzt bloß eine Uebereinstimmung bezüglich der Mauthbefreiungen bestehen soll, sondern daß derselbe für alle Zukunft aufrecht erhalten werden solle. Im Zusammenhange damit steht aber wohl auch der § 20, welcher in dieser Uebereinstimmung die Entscheidung der Streitigkeiten bezüglich der Befreiung

von Mauthgebühren der Staatsverwaltung vorbehält.

Es scheint daher, daß der Antrag, den Se. Excellenz der Hr. Abgeordnete Graf Clam-Martiniq gestellt hat, durchaus nicht im Widerspruche mit den Intentionen des ganzen Entwurfes steht, und ich würde mich demselben anschließen, für den Fall aber, daß der Antrag nicht zum Beschlusse erhoben werden sollte, würde ich mir erlauben, einen Zusatzantrag und eine Bemerkung vorzubringen; der Zusatzantrag bezieht sich auf die Mauthbefreiung der Kurgäste in den Kurorten, bezüglich welcher der Landesauschuß sich zwar in der Vorlage ausgesprochen hat, die entsprechende Mauthbefreiung aber nicht aufnahm.

Es heißt nämlich in der Vorlage, daß schon die hohe Finanzlandesbehörde den Abgang dieser Bestimmung gemerkt und erklärt habe, daß den Kurgästen in Karlsbad und Teplitz die unbedingte Mauthfreiheit zustehe. Nun spricht sich aber der Landesauschuß in seinem Berichte dahin aus: die letztgedachte Mauthfreiheit wurde, weil sie bloß lokaler Natur ist, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht berücksichtigt. Ich muß gestehen, daß mir der Sinn dieser Stelle nicht vollständig klar ist, denn entweder kann sie bedeuten, daß diese Mauthbefreiung, weil sie lokaler Natur ist, auch dann gelten werde, wenn sie in das Gesetz nicht aufgenommen würde, oder sie kann bedeuten, daß sie dadurch aufgehoben werde, weil sie lokaler Natur ist. Ist das Erstere der Fall, daß die Befreiung, weil lokaler Natur, auch gilt, wenn sie im Gesetze nicht steht, so bin ich der entgegengesetzten Ansicht.

Denn einmal ist sie insofern nicht lokaler Natur, als sie ja bei Spazierfahrten überhaupt, also auch auf Gemeinde-, Landes- oder Bezirksstrassen, die nicht in das Commertium, das Weichbild des Kurortes gehören, gilt; dehnte sie sich also über das Weichbild des Kurortes hinaus, so ist sie nicht lokaler Natur. Andererseits ist es ja die Intention des § 12 offenbar, die Mauthbefreiungen, wie der Landesauschußbericht ausdrücklich sagt, klar, deutlich und übersichtlich bekannt zu geben; was aber nicht der Fall ist, wenn neben diesen Mauthbefreiungen noch andere bestehen. Wenn also davon in dem Gesetze nichts erwähnt ist, so würde die Mauthbefreiung entfallen müssen.

Es müßte also die 2. Alternative die richtige sein, die Annahme nämlich, daß der Landesauschuß der Ansicht war, die Befreiung habe wegzufallen, weil sie lokaler Natur ist, nun sehe ich aber nicht ein, warum dieß ein Grund für den Wegfall sein soll; vielmehr sprechen die entschiedensten Gründe für die Beibehaltung dieser Bestimmung, die ich nicht erst auseinander zu setzen brauche. Bekanntlich sind die Kurgäste in den Kurorten Oesterreichs mit einer hohen Kurtaxe belegt, ohne daß sie dafür soviel Ersatz finden, wie dieses an auswärtigen Kurorten der Fall ist. Bekanntlich ist die Klage eine viel und weit verbreitete, besonders im Auslande, daß in

Österreich für den Komfort an den Kurorten sehr wenig geschehe, während man denn doch den Kurgästen eine hohe Kurtaxe abnimmt. Nun gehört aber diese häufige Mautheinhebung bei Spazierfahrten zu den größten Beschwerlichkeiten; es ist weniger der Betrag das Lästige für den Kurgast, als vielmehr die Nothwendigkeit der häufigen Zahlung; weshalb die Regierung bisher unbedingt die Mauthbefreiung zugestanden hat.

Eine Beschwerde für den betreffenden Bezirk oder die betreffende Gemeinde kann darin nicht gefunden werden, denn es ist bekannt, wie groß der Vortheil ist, welchen nicht bloß die Kurorte selbst, sondern auch die umliegenden Gemeinden und Bezirke aus der Anwesenheit zahlreicher Kurgäste finden.

Es ist diese Befreiung vollkommen gerechtfertigt und darum auch ihre Aufnahme in das Gesetz nothwendig. Ich würde darum, wenn der Gesetzentwurf aufrecht bleiben sollte als Zahl 28 vorschlagen, daß, wie bereits die Finanzlandesbehörde gemeint hat, aufgenommen werde: „die Kurgäste in Karlsbad und Teplitz bei Spazierfahrten.“ Das ist der Zusatzantrag.

Außerdem hätte ich noch in Bezug auf die Textirung eine Bemerkung, die, glaube ich, selbstverständlich ist, und die auf Zahl 3 sich bezieht. Dort heißt es nämlich, die am allerhöchsten Hof accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftssträger Ministerresidenten u. s. w., diese Aufzählung ist insofern richtig, als dieses die 4 Kategorien diplomatischer Personen sind, sie ist aber unrichtig, insofern als die Ministerresidenten nach den Geschäftssträgern genannt werden und es offenbar heißen sollte: die am allerhöchsten Hofe accreditirten Botschafter, Gesandten, Ministerresidenten und Geschäftssträger, weil diese die letzte Kategorie von diplomatischen Personen sind. In Gesetzen soll man, wie ich glaube, sich immer richtig aussprechen, wenn es auch in der Sache gerade kein Unterschied macht. Ich würde daher beantragen Ministerresidenten vor Geschäftssträger zu setzen, dem der Herr Berichtstatter, wie ich glaube, als in der Natur der Sache gelegen, sich auch anschließen wird.

Die zahlreichen Anträge, welche gestellt wurden, dürften wohl die Nothwendigkeit darthun, daß diese Anträge in einer kommissionellen Berathung zur Sprache kommen und da der Landesauschuß, aus dessen Schooß der Bericht hervorgegangen ist, die sämmtlichen gestellten Anträge einer Berathung unterziehen dürfte, so scheint es nicht wohl möglich, daß über alle diese Anträge, die theils gestellt wurden, theils noch gestellt werden dürften, sofort in die Abstimmung eingegangen werde. Ich würde mir daher erlauben in erster Linie mich anzuschließen dem Antrage, den der Herr Abgeordneter Graf Clam-Martiniß gestellt hat und wenn dieser nicht angenommen wird, so bitte ich mit dem erwähnten Zusatzantrage und der stilistischen Korrektur auch zugleich den eventuellen Antrag beizufügen, daß sämmtlich unterstüßte Abänderungsanträge dem Lan-

desauschuße überreicht werden mögen, damit dieser über die Frage sich noch einmal ausspreche; vielleicht könnte sofort beschlossen werden, daß auch bezüglich des Antrages des Grafen Clam auch mitbeschlossen und auch dieser dem Landesauschuße überwiesen werde.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter:
Herr Steffens hat noch das Wort!

Abgeordneter Steffens: Ich würde mich dem Antrage Seiner Excellenz des Grafen Clam anschließen, würde mir aber noch erlauben zwei eventuelle Anträge zu stellen, einen für den Fall, daß der Antrag Seiner Excellenz angenommen würde und der dahin ginge, daß dann dem angenommenen Gesetze ein Verzeichniß der bestehenden Befreiungen auf ärarischen Straßen angehängt würde.

Der andere Antrag aber, wenn der Antrag Seiner Excellenz nicht angenommen würde, würde dahingehen, daß man die bereits angemeldeten Abänderungsanträge dem Landesauschuße zur Zusammenstellung zuweise.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter:
Diesen Antrag hat bereits Herr Professor Herbst gestellt. Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich. Ruhe, Schluß der Debatte!) Der Schluß der Debatte ist beantragt, ich bitte diejenigen Herren, welche für Schluß der Debatte sind, die Hand aufzuheben. Es hat sich noch der Herr Abgeordneter von Zeileisen gemeldet vor der Abstimmung über den Schluß der Debatte.

Statthalter Graf Rothkirch: Ich bitte, ich könnte nur den Antrag Seiner Excellenz des Hrn. Grafen Clam-Martiniß der Berücksichtigung des hohen Hauses empfehlen. Ich glaube, daß bezüglich der gestellten Amendements es eigentlich schwer ist, sich in ein Detail derselben einzulassen und glaube nur das hervorheben zu sollen, daß von Seite der Regierung darauf bestanden werden müßte, daß alle bestehenden Befreiungen auf Aeralstraßen auch Anwendung finden mögen bei andern Straßen. Insofern außer diesen noch weitere Befreiungen gestattet würden, dagegen, glaube ich würden vom Standpunkte der Regierung keine Einwendungen erhoben werden. Dagegen aber wohl, daß von den bereits bestehenden Befreiungsnormen mehrere für die öffentlichen nicht ärarischen Straßen ausgeschlossen würden, was, glaube ich, in dem Antrage, den der Abgeordnete Trojan entwickelt hat, gelegen sein würde.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter:
Herr von Zeileisen!

Abgeordneter von Zeileisen: Wenn die Mauthbefreiungen für die Bezirksstraßen konform eingerichtet werden mit den Befreiungen auf Aeralstraßen, dann möchte ich nur dem Antrage des Hrn. Professors Herbst beifügen, daß es heißen sollte: Kurgäste in Karlsbad und Teplitz bei Spazierfahrten in der Entfernung von einer Stunde; denn das ist ausdrücklich gesagt bei Aeralstraßen;

für Kurgäste, daß die Entfernung festgestellt ist. (Rufe, Marienbad!)

Oberstlandmarschall-Stellvertreter:
Herr Professor Herbst hat noch den Vertagungsantrag gestellt, nämlich den Antrag, der eventuell zur Abstimmung gebracht werden könnte, wenn der Antrag Seiner Excellenz des Herrn Grafen Clam-Martinič nicht angenommen werden sollte. Das dann alle unterstützten Anträge dem Landesauschusse zur nochmaligen Erwägung überwiesen werden sollen.

Ich bitte, mir diesen Vertagungsantrag auch noch zu übergeben. Die Debatte ist also geschlossen, ich werde, bevor ich dem Hrn. Berichterstatter das Wort ertheile, in der Nothwendigkeit sein, alle gestellten Anträge noch einmal vorzulesen in beiden Landessprachen und dann die Unterstützungsfrage zu stellen.

Dr. Rieger: Ich bitte! Ich erlaube mir einen Antrag zu stellen als Berichterstatter. Ich weiß, es ist im Allgemeinen so im Leben, daß man gerne einer Arbeit ausweicht, die große Schwierigkeiten macht und der Landesauschuß hat sich nicht verläugnet, daß die Zusammenstellung über Mauthbefreiungen Schwierigkeiten hat. Ich muß gestehen, daß ich sehr vermute, daß der Antrag Sr. Excell. des H. Grafen Clam-Martinič angenommen werden dürfte, weil er eben der Mühe enthebt, in das Detail der Bestimmungen einzugehen.

Es würde also dem h. Hause viele Zeit damit verloren gehen, wenn es alle Anträge, die gestellt worden sind, noch einmal hören wollte. Ich glaube also, daß der zweckmäßigste Vorgang der wäre, daß der Antrag Sr. Excellenz, der ein allgemeiner und vertagender und ein gewissermaßen alle andern Anträge todtschlagender ist, allein zur Unterstützung und Abstimmung gebracht würde. Wird er nicht angenommen, dann würde ich mir als Berichterstatter über die Anträge erst das Wort erbitten.

Ich habe gegen den Antrag Sr. Excellenz nur das zu bemerken, was eben sowohl vom Landes-Auschusse empfunden wurde, als auch den vielen Mitgliedern des h. Hauses einleuchtend sein wird, daß es nothwendig ist, möglichst bald ein Verzeichniß aller bestehenden Mauthbefreiungen zu publiciren. Wenn dieses Bedürfniß erzielt wird durch ein an die Regierung gerichtetes Gesuch, welches Sr. Excellenz vorschlägt, nun dann wäre es wohl auch das selbe.

Aber wenn die Regierung uns darauf warten lassen sollte, so müßte ich sehr bedauern, daß dieser Antrag des Landesauschusses nicht angenommen worden ist. In Betreff der Fassung, worauf ich mir vorbehalte zurückzukommen, wenn der Antrag Sr. Exc. nicht angenommen wird, bemerke ich nur im Allgemeinen, daß der Landesauschuß die Verantwortung für die Stillirung nicht auf sich nimmt; denn alle diese Bestimmungen sind den betreffenden Ministerial- und Hofersassen entnommen, und sind hier so zu sagen nur angebeutet worden.

Also wenn irgendwo eine unzweckmäßige Ord-

nung sich vorfindet, so bitte ich diese den betreffenden Ministerialerlässen zur Last zu legen; und nicht dem Landesauschusse.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter:
Der Hr. Berichterstatter hat in Betreff der formellen Geschäftsbehandlung bei der Abstimmung einen Antrag gestellt, der nach der Geschäftsordnung zulässig ist; welche solche Anträge in Betreff der formellen Behandlung des Geschäftes für zulässig erklärt, auch ohne Debatte. Ich werde also diesen Antrag zur Abstimmung bringen.

Er geht nämlich dahin, von der Unterstützungsfrage sämtlicher gestellter Anträge vorläufig abzusehen und vor allem andern den Antrag Sr. Exc. des Grafen Clam-Martinič zur Unterstützungsfrage zu bringen, und die Abstimmung darüber vorzunehmen.

Wenn der Antrag angenommen werden sollte, so ist der Gegenstand erledigt; würde er nicht angenommen, so würde dann über die anderen Anträge erst die Unterstützungsfrage und dann die Abstimmung stattfinden. Ich bitte also diejenigen Herren, welche dafür sind, daß von der Unterstützungsfrage sämtlicher gestellten Anträge vorläufig abgegangen werde, mit Ausnahme des Antrages Sr. Exc. des Hrn. Grafen Clam-Martinič, die Hand aufzuheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Ich werde also den Antrag Sr. Excell. des Hrn. Grafen Clam-Martinič noch einmal vorlesen, er lautet: „Der hohe Landtag wolle beschließen: „Der §. 12 eigentlich jetzt §. 11, habe so zu lauten: „Auf öffentlichen nicht ärarischen Straffen gelten rückichtlich der Mauthbefreiung die diesfalls auf Ararialstraffen bestehenden Bestimmungen.“ Und der 2. Absatz dieses Antrages lautet: „Die k. k. Regierung werde aufgefordert eine Zusammenstellung der bestehenden gesetzlichen Mauthbefreiungen zu veranlassen und diese zu veröffentlichen.“

Jeho Exc. p. hrabě Clam-Martinič ponavrhuje, aby článek 12., totiž vlastně článek 11. zněl takto: „Co se týče osvobození od mýta na veřejných silnicích, které erární nejsou, platí totiž ustanovení, jež jsou dána pro silnice erární“ a za druhé ponavrhuje Jeho Exc. hrabě Clam-Martinič: Cis. král. vláda budiž požádána, aby seznam stávajících zákonních osvobození od mýta sestaviti a uveřejniti dala.

B. Erst. Dr. Rieger: Hr. Graf Clam-Martinič korrigirt seinen eigenen Antrag nachträglich noch mit den Worten, daß es heiße: „Die auf Straffen und Brücken bestehenden“ . . . also das Wort: „und Brücken“; der Antrag würde also lauten:

„Co se týče osvobození od mýta na veřejných silnicích a mostech.“ — und im deutschen Texte der nun so korrigirte Antrag: „auf öffentlichen nicht ärarischen Straffen und Brücken gelten“ . . .

Oberstlandmarschall-Stellvertreter:
Ich werde also die Unterstützungsfrage bezüglich dieses Antrages stellen.

Ich bitte, diejenigen Herren, die denselben unterstützen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Wenn der Hr. V.-Erst. noch einmal das Wort verlangt.

Dr. Kieger: (Unterbrechend.) Ich verzichte darauf.

Oberstlandmarschall-Stellvertreter: So werde ich also die Abstimmung vornehmen. Ich habe den Antrag soeben vorgelesen, es ist also nicht mehr nothwendig, ihn nochmals vorzulesen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem soeben vorgelesenen und mit einem Worte korrigirten Antrage Sr. Excell. des Hrn. Grafen Glam-Martini zustimmen, aufzustehen. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Witihin ist die Sache definitiv erledigt. (Rufe, Schluß!) Es entfallen somit alle andern Anträge.

Prof. Herbst: Ich bitte, Graf Glam hat noch einen 2. Antrag gestellt.

D.-L.-M.-Stellvertreter: Ich habe ja beide vorlesen lassen, und zur Abstimmung gebracht. Es sind beide Anträge angenommen.

Dr. Kieger: Der 1. Antrag kommt in das Gesetz hinein, als §., der 2. ist ein selbständiger Antrag. (Oberstlandmarschall übernimmt den Vorsitz.)

Oberstlandmarschall: Ich bitte, meine Herren, es haben sich Zweifel ergeben, ob der 2. Antrag des Grafen Glam angenommen worden ist.

D.-L.-M.-Stellvertreter: Er ist ja vorgelesen worden.

Oberstlandmarschall: Wenn die Herren wünschen, so kann darüber noch einmal abgestimmt werden.

Dr. Kieger: Ich glaube, einzelne Herrn haben einen Zweifel erhoben, ob der ganze nun angenommene Antrag, welcher aus 2 Theilen besteht, in dieses Gesetz hineinkommt. Ich glaube, daß dieß selbstverständlich nicht der Fall sein kann, weil nur der erste Theil einen Paragraph enthält, der zweite aber einen besondern Beschluß, nämlich die Bitte an die Regierung.

Oberstlandmarschall: Ich werde jetzt die Sitzung schließen.

Nächste Sitzung ist morgen um 10 Uhr. Die Tagesordnung ist die Fortsetzung der heutigen, dann ein Bericht der Petitionskommission über die rücksichtlich der Vorschusskassen eingelaufenen Petitionen und endlich der Rechenschaftsbericht über gefällte Entscheidungen in Bezirksangelegenheiten.

Ich mache noch die Kurie des Großgrundbesitzes aufmerksam, daß ich die Wahl eines Ersatzmannes aus der Kurie des Großgrundbesitzes, worüber der Landesauschußbericht bereits im Landtagsprotokolle eingereicht ist, demnächst auf die Tagesordnung setzen werde und mache die Herren darauf aufmerksam, daß sie sich auf diese Wahl vorbereiten mögen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 50 Minuten. —

Graf Chotek, Verificator.

Prof. Josef Wolf, Verificator.

Dr. Reichert, Verificator.